

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

16. Sitzung, 06.03.1913

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

2. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Sechzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 6. März 1913, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld über die Bildung von Kommissionen zur Abschätzung von Grundstücken. 2. Lesung. (Anlage 53.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage, betreffend Errichtung eines staatlichen Realgymnasiums in Rühringen und über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung der Befoldungsordnung. 2. Lesung.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses zu den Anträgen auf eine zweite Lesung und zur 2. Lesung der Anlage 73, betreffend die Errichtung eines staatlichen Realgymnasiums in der Stadt Oldenburg, und über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Befoldungsordnung.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses zu den Anträgen auf eine zweite Lesung und zur 2. Lesung der Anlage 75, betreffend die Errichtung eines staatlichen Real-Progymnasiums in der Stadt Cloppenburg, und über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Befoldungsordnung.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Stadtmagistrats von Nordenham, betreffend Uebernahme der Realschule auf den Staat.
 6. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend den Neubau eines Ministerial- und eines Landtagsgebäudes. (Anlage 20.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen. 1. Lesung. (Anlage 77.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg zur Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung. (Anlage 37.)
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen
 1. des Magistrats und Gemeinderats der Stadt Cutin,
 2. des Stadtmagistrats Schwartau,
 3. des Stadtmagistrats Ahrensböck,
 4. des Bürgervereins zu Schwartau,
 5. der Gemeinde Stockelsdorf,
 6. des Bürgervereins der Gemeinde Malente,
 7. des Bürgervereins der Stadt Cutin,betreffend die Zusammensetzung des Provinzialrats und des Landesauschusses.



10. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Birtevereins für das Fürstentum Lübeck, betreffend Regelung der Tanzsonntage und die Anwesenheit von Kindern bei Vereinsfestlichkeiten.
11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Freiherrn von Hammerstein in Abentheuer bei Birkenfeld, betreffend Abänderung des Artikels 10 des Wegegesetzes für das Fürstentum Birkenfeld.
12. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Stadtmagistrats Rüstingen um Beseitigung oder Milderung der für Rüstingen aus dem Brandkassengesetz in Aussicht stehenden schweren Schädigungen.
13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Müller (Brake) um authentische Interpretation des § 92 des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910.
14. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Rechnungstellers — früheren Aktuargehülfen — W. v. d. Bring in Brake, betreffend Beschwerde über Rechtsprechung der Gerichte in seiner Privatklage gegen den Redakteur Thole in Becta.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Kuhstrat II, Cz., Minister Scheer, Cz., Geh. Oberregierungsrate v. Finckh und Calmeyer-Schmedes, Geh. Oberbaurat Freese, Geh. Oberfinanzräte Meyer und Gramberg, Oberregierungsrat Willms, Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Bekeler verliest das Protokoll der 15. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall, dann ist es damit genehmigt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

1. Gegenstand ist

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld über die Bildung von Kommissionen zur Abschätzung von Grundstücken. 2. Lesung. (Anlage 53.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, so wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

2. Gegenstand ist

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage betreffend Errichtung eines staatlichen Realgymnasiums in Rüstingen und über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung der Besoldungsordnung. 2. Lesung.

Der Ausschuss stellt hierzu 4 Anträge. Antrag 1 lautet:

Annahme des Antrages Driver.

Im Antrag Driver ist gesagt:

Der Landtag wolle den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Besoldungsordnung, ablehnen.

Ein Antrag 2, ein Minderheitsantrag lautet:

Ablehnung des Antrages Driver.

Im Antrage 3 beantragt die Minderheit:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Es ist hinzuzusetzen:

Und Annahme des Gesetzentwurfes.

Der Antrag des Regierungsvertreters lautet:

1. in den Gesetzentwurf folgende Gehaltsbeträge einzustellen

zu 95a 5900—8500 *M.*,

zu 95b 4100—7950 *M.*,

zu 95c 3500—5600 *M.*,

zu 95d 3100—5100 *M.*,

zu 95e 2700—4800 *M.*

und hinzuzufügen:

Die Bemerkungen zu Nr. 93 und 95 finden entsprechende Anwendung.

2. Der Landtag wolle die für 1913 veranschlagten Kosten im Betrage von 12000 *M.* bewilligen und unter § 121a der Ausgaben in den Voranschlag des Herzogtums für 1913 einstellen. Da das Realgymnasium jedenfalls nicht vor Herbst d. J. eingerichtet werden kann, so vermindern sich die Kosten. Es empfiehlt sich deshalb eine neue Beschlussfassung gemäß § 77 der Geschäftsordnung des Landtags.

Auch hier ist hinzuzufügen:

Und Annahme des Gesetzentwurfes.

Hierzu stellt die Mehrheit des Ausschusses den Antrag 4:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.

Zu diesem Antrage 4 ist mir soeben ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) überreicht, welcher lautet:

Im Falle der Annahme des Antrages 4 beantrage ich: Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage zu machen, nach der die für das Jahr 1913 geltenden „Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse für die Oberrealschulen, die höheren Mädchenschulen, die Realschulen und die höheren Bürgerschulen im Herzogtum Oldenburg“ insbesondere in der folgenden Richtung geändert



werden: 1. in die Reihe der Zuschußberechtigten Schulen sind die Realgymnasien und die Mittelschulen aufzunehmen, 2. die Höchstgrenze der Zuschüsse ist zu erhöhen.

Ich stelle alle 4 Anträge des Ausschusses und diesen Eventual- und Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tanzen (Stollhamm) mit zur Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Schulz.

Abg. Schulz: M. H.! Der Zufall fügt es wieder, daß ich der erste Redner sein soll. Ich will nur ein paar Worte noch der Vorlage selbst mit auf den Weg geben. Wie Sie aus dem Bericht ersehen, ist der Ausschuß in seinem Votum nicht einstimmig gewesen. Eine Mehrheit desselben beantragt die Ablehnung der Vorlage in der Vorlegung eines dementsprechenden Antrages. Ich habe die Pflicht, darauf hinzuweisen, daß diese Mehrheit nur eine Zufallsmehrheit ist. Würden alle Abgeordneten, die dem Ausschusse angehören, im Ausschusse anwesend gewesen sein, so würde man von einer Mehrheit nicht mehr reden können, dann wäre auf der andern Seite die Mehrheit. M. H.! Zu der Vorlage selbst will ich nichts mehr sagen, sie ist nach jeder Richtung so ausführlich begründet, daß es durchaus überflüssig ist, nur noch ein Wort dazu zu sagen. Die Sache ist vollständig klar und ich glaube auch, die einzelnen Abgeordneten sind sich klar über ihre Stellungnahme gegenüber der Vorlage selbst. (Sehr richtig!) M. H.! Ich hoffe, daß aus der Minderheit bei dem Antrage 2 im Plenum eine Mehrheit sich ergeben wird. Ich möchte nur noch beantragen, die Abstimmung namentlich vorzunehmen.

Vizepräsident Tanzen übernimmt das Präsidium.

Vizepräsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Ich möchte noch beantragen, daß der neu eingebrachte Antrag Tanzen (Stollhamm) uns erst schriftlich vorliegt, bevor er verhandelt wird. So kann man nach meiner Ansicht gar nicht übersehen, was darin enthalten ist. Ich glaube auch gar nicht, daß die Verhandlungen darunter leiden, wenn wir ihn vervielfältigen lassen und morgen oder in der nächsten Plenarsitzung verhandeln. Es hat mit dieser Angelegenheit auch eigentlich gar nichts zu tun.

Vizepräsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: M. H.! Ich muß aus dem Grunde dem Vorschlage des Herrn Abg. Müller widersprechen, weil wir über die Zuschußfrage der höheren Schulen ja seit Jahren hier im Landtage verhandelt haben, jeder sich von seinem grundsätzlichen Standpunkte aus klar ist und in diesem Antrage weiter nichts gesagt wird, als die Zuschußfrage neu zu regeln und zu prüfen. Er will den Schulen mehr Zuschuß geben, ist also gewissermaßen der erste Schritt zur Wiederherstellung des § 7, den der Landtag vor Weihnachten gestrichen hat.

Vizepräsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Ich habe schon bei der ersten Lesung der Anlage 60 bemerkt, daß unsere Ab-

stimmung über diese Anlage eine vorläufige sei und daß wir für die zweite Lesung uns unsere Stellungnahme vorbehalten und davon abhängig machen, ob die Rüstlinger Abgeordneten auch die Vorlage für die Stadt Oldenburg und für Cloppenburg annehmen. Das haben sie nicht getan und ich halte es jetzt für eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn die Schule in Rüstlingen allein aus dem Bufett herausgenommen und im übrigen das Bufett weggeworfen wird, sodaß Cloppenburg und Oldenburg leer ausgehen. Es liegen bei Oldenburg und Cloppenburg, wie ich schon in erster Lesung gesagt habe, gerade so gut besondere Verhältnisse, die die Annahme der Schulen dort rechtfertigen, vor, wie bei Rüstlingen. Rüstlingen würde ganz ungerecht bevorzugt werden, wenn dort die Schule bewilligt, dagegen die Schulen in Oldenburg und Cloppenburg im Drfus verschwinden würden. Das können wir nicht mitmachen. Ein Bedürfnis, das stelle ich nochmals ausdrücklich fest, für eine zweite höhere Lehranstalt im Münsterlande hat hier im Landtage niemand bestritten. Daß die Schule eine staatliche sein muß, hat der Herr Berichterstatter der Vorlage 60 indirekt selber anerkannt, denn er hat bei der ersten Lesung gesagt, daß ein Zuschuß von 8000 M., zu dem sich die Stadt Cloppenburg erboten hätte, die Stadt viel zu sehr belaste, es würde das etwa 2 M auf den Kopf der Bevölkerung entsprechen. Damit hat Herr Abg. Schulz indirekt zugegeben, daß Cloppenburg nicht leistungsfähig genug ist, eine höhere Schule als kommunale Anstalt zu errichten, sondern daß die Schule staatlich sein muß. M. H.! Aus diesen Ausführungen sollten Sie die Konsequenz ziehen und uns auch geben, was Sie für Rüstlingen haben wollen. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Aber das haben Sie nicht getan; wir haben bislang noch gewartet, ob Sie nicht Ihre Stellung ändern würden. Das scheint aber nicht so, im Gegenteil muß ich annehmen, daß Sie lediglich die Vorlage 60 einheimfen, dagegen die Vorlagen 73 und 75 verwerfen wollen. Sie können von uns nicht verlangen das mitzumachen, soweit geht unsere Selbstlosigkeit nicht. Wir würden eine fürchterliche Dummheit begehen, wenn wir die Rüstlinger Schule aus dem Bufett bewilligten und dann als Quittung dafür, die Ablehnung der beiden andern Schulen bekämen. Ich kann daher, wie die Sachlage sich gestaltet hat, jetzt nur dafür plädieren, daß die Mehrheit des Landtages auch die Rüstlinger Vorlage ablehnt und bitte deshalb, den Antrag 1 anzunehmen.

Vizepräsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: M. H.! Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 76 der Geschäftsordnung die Abstimmung über diesen Antrag, der hier heute eingebracht wird, auf Verlangen wiederholt werden muß. Deshalb halte ich es doch für zweckmäßig, daß wir überhaupt die Verhandlung dieses Antrages hinauschieben zur nächsten Sitzung. Ich sehe auch keinen Nachteil für den Antragsteller darin, weil die Annahme der Schulvorlagen nur in sehr loser Verbindung damit steht. Sollte dem nicht entsprochen werden, Herr Präsident, dann beantrage ich auf Grund des § 76 der Geschäftsordnung, daß die Abstimmung über den Antrag in der nächsten Plenarsitzung wiederholt wird.



Vizepräsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat beantragt, die Beratung über den Verbesserungsantrag, der Ihnen vorhin mitgeteilt ist, auszusetzen bis zur morgigen Sitzung. Wird das Wort dazu verlangt? Ich gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Brake) zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Ich möchte Herrn Müller (Ruhhorn) bitten, sich doch damit einverstanden zu erklären, daß lediglich die Abstimmung wiederholt wird, er hat dann immer noch Zeit, sich zu informieren. Der Antrag ist allgemein bekannt, wir können ihn heute schon mit beraten.

Vizepräsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ein Wort zur Begründung meiner Abstimmung. Ich erkenne die Notwendigkeit der Errichtung eines Realgymnasiums für Rüstingen an, wengleich diese Anstalt nur lokale Bedeutung hat und in einem anderen Sinne und längst nicht in gleichem Maße im Landesinteresse notwendig ist, wie z. B. das Realgymnasium für Oldenburg. Nachdem aber von seiten der Staatsregierung erklärt worden ist, daß diese Anstalt frühestens im Herbst eingerichtet werden könnte, und da ich die Einrichtung einer neuen Schule zum Herbst nicht für zweckmäßig halte, weil wir keine Wechselcoeten kennen, sondern nur Jahresturse, die von Ostern zu Ostern laufen, so wird m. E. nichts versäumt, wenn die endgültige Entscheidung über diese Schule wie über die beiden anderen Schulen auch bis zum nächsten Jahre verschoben wird. Ich werde daher heute gegen die Rüstinger Vorlage stimmen.

Was nun den heute eingebrachten Antrag Tanzen (Stollhamm) angeht, so muß ich mich gegen diesen Antrag erklären, und selbstverständlich müssen alle, die der Ansicht sind, daß Realgymnasien Staatsanstalten sein sollen, auch gegen den Antrag stimmen. Ich bin auch nicht damit einverstanden, daß die Obergrenze für die Zuschüsse nur erhöht wird, sondern sie muß grundsätzlich beseitigt werden, weil wir einmal die Abstufung des Staatszuschusses nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde eingeführt haben, und daneben eine Höchstgrenze sinnwidrig ist. Ich bin aber auch dagegen, daß Zuschüsse für Mittelschulen bewilligt werden, obgleich wohl zur Zeit die Stadt Oldenburg die einzige wäre, die davon Vorteile haben würde. Ich bin der Ansicht, daß gerade die Mittelschule, die in der Lage ist, Schulgeld zu erheben, sehr wohl ohne staatlichen Zuschuß erhalten werden kann, wengleich es sich gezeigt hat, daß nach den neuen Vorschriften des Schulgesetzes über die Mittelschulen die Kosten für die Mittelschule sehr in die Höhe schnellen. Aber eine Zuschußbedürftigkeit kann ich trotzdem für Mittelschulen nicht anerkennen. Ich muß mich also in allen Punkten gegen den Antrag Tanzen (Stollhamm) erklären.

Vizepräsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. von Fricken: M. H.! An erster Stelle bei diesem Bericht figurirt ein Antrag von mir, welcher lautet: „Zu den Kosten des Realgymnasiums, sowohl den einmaligen wie den dauernden, gibt die Stadt Rüstingen $\frac{2}{5}$.“ Diesen Antrag habe ich gestellt in der ersten Hitze des Gefechts, ich habe ihn aber zurückgezogen, nachdem ich mich

überzeugt habe, daß über diesen Teil der Vorlage eine zweite Lesung nicht stattfindet. Ich habe ihn also zurückgezogen aus rein formellen Gründen. Sachlich halte ich es durch nichts gerechtfertigt, daß ein so leistungsfähiger Kommunalverband wie Rüstingen in den Ausgaben für ein Realgymnasium nach oben hin beschränkt werden soll.

Vizepräsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: M. H.! Die Stellungnahme der äußersten Linken ist es, die mich veranlaßt, eine andere Stellung einzunehmen, wie ich es bei der ersten Lesung getan habe. Ich will damit keineswegs zum Ausdruck bringen, daß ich die Notwendigkeit der Errichtung der Anstalt in Rüstingen bestreite, sondern ich bin nach wie vor der Ansicht, daß alle drei höheren Schulen, wie die Regierung sie vorgeesehen hat, errichtet werden müssen, für mich ist es auch egal, ob es Staatsanstalten oder Kommunalanstalten mit einem höheren Zuschuß werden, ich halte es eben für notwendig, daß sie errichtet werden. Das liegt im Interesse weitester Volkskreise. Ich sehe aber jetzt ein, daß wir das nicht erreichen, wenn wir heute für Rüstingen stimmen, und, m. H., gerade aus diesem Grunde werde ich heute gegen die Errichtung eines Realgymnasiums in Rüstingen stimmen. Ich kann nicht zugeben, daß für Rüstingen eine Extrawurst gebraten wird.

Vizepräsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Zu der Vorlage für Rüstingen will ich mich nicht äußern, sondern nur zu dem Antrage Tanzen (Stollhamm), der auch mir heute früh bekannt wurde, möchte ich ein paar Worte sagen. Und zwar möchte ich einige Zahlen hier vorführen, die beweisen, was diejenigen Schulen, die heute auf kommunaler Grundlage bestehen, vom Staate bekommen, was dagegen die Gymnasien kosten und was dagegen jedes Kind dem Staate in den drei Anstalten kosten wird, die nun als Staatsanstalten errichtet werden sollen. Wir haben 12 Realschulen, Bürgerschulen und höhere Mädchenschulen auf kommunaler Grundlage, welche von ca. 2400 Schülern besucht werden. Für diese 2400 Schüler gibt der Staat ca. 102 000 M. jährlich aus, das sind 40—42 M. für jedes Kind. Drei staatliche Gymnasien unterhält der Staat in Jever, Oldenburg und Bechta. Für diese gibt er ca. 175 000 M. aus, das ist für jedes Kind etwa 250 M. Nun sollen drei Gemeinwesen wieder den Vorzug genießen, Staatsanstalten zu bekommen mit kommunalem Zuschuß. Hier würde sich ergeben, daß der Staat für jedes Kind 180—200 M. aufwendet. Wenn man die Gesamtsumme, die der Staat für die drei Realgymnasien aufwenden will, zusammenzutut mit den 102 000 M. für die übrigen Realschulen, Oberrealschulen, höheren Mädchenschulen und Bürgerschulen, so ergibt das eine Summe von etwa 250 000—270 000 M. Man mag sie noch erhöhen auf 300 000 M. und dann gleichmäßig alle Bezirke des Landes berücksichtigen bei der Errichtung höherer Lehranstalten. Das wäre gerecht. Wo dann besondere Verhältnisse vorliegen, da mag man die Orte noch weiter berücksichtigen. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkte, sich zu einigen auf den Boden, daß man



sagt: Ein Realgymnasium in Oldenburg ist zum Teil im Interesse des ganzen Landes und deshalb bekommt die Stadt noch 20 000 *M* extra, meinetwegen auch Cloppenburg. Das wäre eine Grundlage, auf der man sich einigen könnte. Ich bin aber dagegen, daß jetzt drei Gemeinden Staatsanstalten bekommen. (Zuruf: Sie stimmen aber für Rüstlingen!) M. H.! Ich habe gesagt, zu der Vorlage Rüstlingen will ich nicht sprechen; der Zwischenruf veranlaßt mich, kurz zu sagen: ich stimme für Rüstlingen, weil ich dort besondere Verhältnisse anerkenne, die ich in dem Drängen des Reichsmarineamts und in der politischen Verwaltung der Stadt finde. (Hört! Hört!) M. H.! Die Staatsregierung sagt das ja selber. Für mich ist es kein Grund, wahrhaftig nicht, Sie werden selbst nicht glauben, daß ich bange vor sozialdemokratischen Einflüssen bin. Die besonderen Verhältnisse finde ich weiter darin, daß ein großer Teil der Marinebeamten, die dort ansässig sind, Kommunalsteuern nicht zahlt.

Ich habe nur an einigen Zahlen vorführen wollen, wie ungerecht es ist, wenn einzelne Gemeinden Staatsanstalten bekommen. Wenn man das höhere Schulwesen wirklich fördern will, fasse man es einheitlich ins Auge und verteile die Zuschüsse gerecht.

Vizepräsident: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat geschäftsordnungsmäßig beantragt: Vertagung der Verhandlungen über den Antrag Tanzen (Stollhamm). Wird der Antrag unterstützt? Ich bitte die Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist genügend unterstützt. Dann darf ich ihn wohl zunächst zur Abstimmung bringen. Ich bitte die Abgeordneten, die für Vertagung der Verhandlung über den Verbesserungsantrag sind, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Der Antrag des Herrn Abg. Müller (Nuzhorn) ist damit abgelehnt.

Im Falle der Ablehnung hat Herr Abg. Müller (Nuzhorn) die Wiederholung der Abstimmung in der nächsten Sitzung beantragt. Sie wird morgen zu erfolgen haben.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht? Wir kommen dann zur Abstimmung und zwar ist namentliche Abstimmung beantragt von zwei Seiten. Unterstützt sind die Anträge bisher nicht. Werden die Anträge unterstützt? (Zurufe: Ja!) Die Anträge sind genügend unterstützt. Wir kommen dann zur Abstimmung und zwar wird zunächst abzustimmen sein über den Antrag 4: „Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters“. Dieser Antrag entfernt sich deshalb am weitesten von der Vorlage, weil er nicht allein den Gesetzentwurf, sondern auch gleichzeitig die Mittel, die für das erste Jahr notwendig sind, ablehnt, während der Antrag des Herrn Abg. Driver nur den Gesetzentwurf ablehnen will. Wir stimmen also zunächst ab über den Antrag 4. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Dursthoff.

Abg. **Dursthoff:** M. H.! Da immer noch Zweifel zu bestehen scheinen, möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß diejenigen, die die Rüstlinger Vorlage ablehnen wollen, bei der Abstimmung mit ja antworten müssen. Ich wollte das nur klarstellen.

Vizepräsident: Wir beginnen bei der Abstimmung mit dem Buchstaben R. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, bei dem Aufrufe ihres Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Rabenstorf nein, Schipper nein, Schmidt (Zetel) nein, Schmidt (Delmenhorst) nein, Schröder fehlt, Schulz nein, Steenbock nein, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Rodenkirchen) ja, Tappenbeck ja, Wessels ja, Westendorf ja, Behrens nein, Berding ja, Brumund nein, Bull nein, Dannemann ja, Dörr nein, Driver ja, Dursthoff ja, Enneking ja, Feigel ja, Feldhus ja, Fick nein, v. Fricke ja, Gerdes nein, Hartong ja, Heitmann nein, Heller nein, Henn ja, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kleen nein, König ja, Koopmann ja, Lanje nein, Meyer nein, Möller ja, Mohr ja, Müller (Nuzhorn) nein, Müller (Brake) ja, Pekeler ja, Plate ja.

Der Antrag ist mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen. Die Vorlage ist damit abgelehnt. Damit sind die übrigen Anträge bis auf den Verbesserungsantrag Tanzen (Stollhamm), über den jetzt noch abzustimmen ist, erledigt. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen:** Ich beantrage namentliche Abstimmung über diesen Antrag.

Vizepräsident: Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist genügend unterstützt, wir stimmen also namentlich ab. Wir beginnen mit dem Buchstaben S. Ich bitte die Herren, die den Verbesserungsantrag, der bereits verlesen ist, annehmen wollen, bei dem Aufrufe ihres Namens mit ja, und die ihn ablehnen wollen mit nein zu antworten.

Schipper ja, Schmidt (Zetel) ja, Schmidt (Delmenhorst) ich enthalte mich der Abstimmung, Schröder fehlt, Schulz ja, Steenbock ja, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Rodenkirchen) ja, Tappenbeck nein, Wessels nein, Westendorf ja, Behrens ja, Berding nein, Brumund ja, Bull ja, Dannemann nein, Dörr ja, Driver nein, Dursthoff nein, Enneking nein, Feigel nein, Feldhus nein, Fick ja, v. Fricke nein, Gerdes ja, Hartong nein, Heitmann ja, Heller ja, Henn nein, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja, Kleen ja, König nein, Koopmann nein, Lanje ja, Meyer ja, Möller nein, Müller (Nuzhorn) nein, Mohr nein, Müller (Brake) ja, Pekeler nein, Plate nein, Rabenstorf ja.

Der Antrag ist mit 23 gegen 20 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Es folgt der nächste Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses zu den Anträgen auf eine 2. Lesung und zur zweiten Lesung der Anlage 73, betreffend die Errichtung eines staatlichen Realgymnasiums in der Stadt Oldenburg und über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Besoldungsordnung.

Es sind 2 Anträge gestellt. Antrag 1:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.



Der Antrag lautet:

„Nachdem der Landtag die Vorlagen 73 und 75 abgelehnt hat, wird hierdurch ein Antrag auf zweite Lesung der in den Vorlagen enthaltenen Gesetzentwürfe gestellt und Annahme der Gesetzentwürfe beantragt. Werden diese Anträge bei der zweiten Lesung angenommen, so würde die Ausführung der Beschlüsse nicht möglich sein, wenn nicht auch die Staatsregierung ermächtigt würde, die Schulen zu errichten und wenn nicht die dafür erforderlichen Kosten bewilligt würden. Aus diesem Grunde wird gemäß § 77 der Geschäftsordnung des Landtags die nochmalige Beratung auch der Anträge unter 1 und 2 beider Vorlagen empfohlen und Annahme dieser Anträge beantragt.“

Der Antrag 2 lautet:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Ich stelle beide Anträge zur Beratung. Da das Wort nicht gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 1: Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters. Es liegt ein Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Wird der Antrag unterstützt? (Zurufe: Ja!) Der Antrag ist genügend unterstützt, wir stimmen also namentlich ab.

Herr Geh. Oberregierungsrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **v. Finckh**: Mein Antrag umfaßt beide Vorlagen, die Vorlagen 73 und 75.

Vizepräsident: M. H.! Ich werde von dem Herrn Regierungsbevollmächtigten darauf aufmerksam gemacht, daß der Antrag des Regierungsbevollmächtigten nicht nur die Vorlage 73, sondern auch die Vorlage 75 behandelt. Der Antrag ist dahin zu verändern, daß bei dieser Abstimmung es sich nur um die Vorlage 73 handelt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Steenbock.

Abg. **Steenbock**: Sollte es nicht möglich sein, über den Antrag so wie er vorliegt abzustimmen, es würde dann auch der 4. Gegenstand gleich mit erledigt.

Vizepräsident: Ich weiß nicht, ob es zulässig ist, daß zwei Gegenstände gleichzeitig erledigt werden. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Wird das Wort sonst noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung über die Vorlage 73. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben L. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 1:

Ablehnung des Antrages des Regierungsvertreters.

Ich bitte also diejenigen Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, bei ihrem Namensaufrufe mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Nodenkirchen) ja, Tappenbeck nein, Wessels nein, Westendorf nein, Behrens ja, Berding nein, Brumund ja, Bull ja, Dannemann nein, Dörr ja, Driver nein, Dursthoff nein, Enneking nein, Feigel nein, Feldhus nein, Fick ja, v. Fricken nein, Gerdes ja, Hartong nein, Heitmann ja, Heller ja, Henn nein, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja, Kleen ja,

König nein, Koopmann nein, Lanje ja, Meyer ja, Müller nein, Mohr nein, Müller (Nughorn) nein, Müller (Brake) ja, Pefeler nein, Plate nein, Rebenstorf ja, Schipper ja, Schmidt (Zetel) ja, Schmidt (Delmenhorst) ja, Schröder fehlt, Schulz ja, Steenbock ja.

Der Antrag ist mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen. Die Vorlage ist damit abgelehnt.

Es folgt der 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses zu den Anträgen auf eine 2. Lesung und zur zweiten Lesung der Anlage 75, betreffend die Errichtung eines staatlichen Realprogymnasiums in der Stadt Cloppenburg und über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung der Besoldungsordnung.

Es liegen 2 Anträge vor. Antrag 1:

Ablehnung des Antrages des Regierungskommissars.

Der Antrag des Regierungskommissars ist derselbe wie bei der Anlage 73. Soll ich ihn noch einmal verlesen? Der Landtag verzichtet darauf. Ferner stellt der Ausschuß den Antrag 2:

Annahme des Antrages des Regierungskommissars.

Auch hier ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt. Wird der Antrag unterstützt? (Zurufe: Ja!) Der Antrag wird genügend unterstützt. Wir stimmen also namentlich ab und beginnen mit dem Buchstaben W. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 1: Ablehnung des Antrages des Regierungskommissars. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, bei ihrem Namensaufrufe mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Wessels nein, Westendorf nein, Behrens ja, Berding nein, Brumund ja, Bull ja, Dannemann nein, Dörr ja, Driver nein, Dursthoff nein, Enneking nein, Feigel nein, Feldhus nein, Fick ja, von Fricken nein, Gerdes ja, Hartong nein, Heitmann ja, Heller ja, Henn nein, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja, Kleen ja, König nein, Koopmann nein, Lanje ja, Meyer ja, Müller nein, Mohr nein, Müller (Nughorn) nein, Müller (Brake) ja, Pefeler nein, Plate nein, Rebenstorf ja, Schipper ja, Schmidt (Delmenhorst) ja, Schmidt (Zetel) ja, Schröder fehlt, Schulz ja, Steenbock ja, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Nodenkirchen) ja, Tappenbeck nein.

Der Antrag ist mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen.

Es folgt jetzt der 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Stadtmagistrats von Nordenham, betreffend Uebernahme der Realschule auf den Staat.

Es liegen 2 Anträge vor. Antrag 1:

Uebergang zur Tagesordnung.

Für den Fall der Annahme der Regierungsvorlagen beantragt eine Minderheit des Ausschusses im Antrage 2:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Dieser Antrag ist wohl hinfällig geworden durch Ablehnung der Vorlagen. Es ist noch ein Verbesserungs-



antrag, genügend unterstützt, von Herrn Abg. Schmidt (Zettel) eingegangen. Dieser lautet:

Falls der Antrag 2 angenommen wird, beantrage ich: Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, auf Antrag den Städten Nordenham, Brake und Barel den Ausbau ihrer Realschulen zu Vollanstalten unter Gewährung entsprechender Staatsbeihilfen zu gestatten.

Auch dieser Antrag ist wohl hinfällig mit Ablehnung der Regierungsvorlage. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Schmidt (Zettel).

Abg. Schmidt: Ich verbessere meinen Antrag dahin, daß ich ihn für den Fall der Annahme des Ausschußantrages 1 stelle.

Vizepräsident: Dann wird dieser Antrag noch wohl eingereicht werden müssen.

Herr Abg. Schmidt will also seinen Antrag so ändern, daß im Fall der Annahme des Antrages 1 des Berichtes über seinen Eventualantrag abgestimmt wird. Ich stelle diesen Antrag und den Antrag 1 des Berichtes zur Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung.

Abg. Schmidt (Zettel): Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Vizepräsident: Wird der Antrag unterstützt? Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: Wenn ich recht verstanden habe, so beantragt Herr Abg. Schmidt über seinen Antrag namentliche Abstimmung und nicht über den Antrag des Ausschusses. Wenn das richtig ist, unterstütze ich den Antrag Schmidt.

Vizepräsident: Herr Abg. Schmidt (Zettel) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Schmidt: Ich habe über meinen Antrag namentliche Abstimmung beantragt.

Vizepräsident: Wird der Antrag unterstützt? Ich bitte die Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist genügend unterstützt. Wir stimmen eventuell namentlich ab über den Antrag Schmidt. Wird das Wort noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag 1: Uebergang zur Tagesordnung. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen dann namentlich ab über den Verbesserungsantrag Schmidt (Zettel), den ich eben verlesen habe. Wir beginnen mit dem Buchstaben B. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen bei ihrem Namensaufrufe mit ja und die ihn ablehnen mit nein zu antworten.

Behrens nein, Berding nein, Brumund ja, Bull nein, Dannemann ja, Dörr ja, Driver nein, Dursthoff ja, Enneking nein, Feigel nein, Feldhus nein, Fick nein, von Fricke ja, Gerdes ja, Hartong nein, Heitmann nein, Heller nein, Henn nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kleen nein, König nein, Koopmann nein, Lanje ja, Meyer nein, Möller ja,

Mohr nein, Müller (Ruhhorn) nein, Müller (Brake) ja, Bekeler nein, Plate ja, Nebenstorf nein, Schipper ja, Schmidt (Zettel) ja, Schmidt (Delmenhorst) nein, Schröder fehlt, Schulz ja, nein, [Vizepräsident: Eine Berichtigung der Abstimmung ist nicht zulässig] Steenbock ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Rodenkirchen) ja, Tappenbeck ja, Wessels ja, Westendorf ja.

Der Antrag ist mit 23 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Tanzen (Heering) das Wort.

Abg. Tanzen: Ich beantrage auf Grund des § 76 der Geschäftsordnung Wiederholung der Abstimmung in der morgigen Sitzung, analog dem Antrage Müller (Ruhhorn).

Vizepräsident: Der Antrag wird wohl schriftlich wieder herzugeben sein.

Präsident Schröder übernimmt das Präsidium.

Präsident: 6. Gegenstand ist

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend den Neubau eines Ministerial- und eines Landtagsgebäudes. (Anlage 20.)

Der Ausschuß beantragt dazu, eine Minderheit:

1. Der Landtag wolle dem unterm 30. Juli 1912 mit der Stadt Oldenburg abgeschlossenen Vertrage, betreffend den Erwerb von Land- und Wasserflächen für einen Bauplatz zum Neubau des Landtagsgebäudes und zur Vergrößerung des Bauplatzes für das Ministerialgebäude zustimmen und zum Ankauf der erforderlichen Flächen 50000 *M* bewilligen.
2. Der Landtag wolle zur Ausführung des Ministerialgebäudes und des Landtagsgebäudes auf Grund der vorliegenden Baupläne und Kostenanschläge den Betrag von 2000000 *M* bewilligen.
3. Der Landtag wolle
 - a) sich mit den Ausführungen der Staatsregierung im zweiten Abschnitt der Vorlage vom 26. Oktober 1912, Anlage 20, einverstanden erklären, jedoch mit der Aenderung, daß der von der Zentralkasse an die Landeskasse des Herzogtums zu leistende Zuschuß zu den Kosten des Landtagsgebäudes und des Ministerialgebäudes auf die feste Summe von 1000000 *M* bemessen wird, und
 - b) die Staatsregierung insbesondere ermächtigen, die noch aufzubringenden Kosten mit 2045000 *M* zu Lasten des Herzogtums anzuleihen, sowie
 - c) die Staatsregierung ferner ermächtigen, den Erlös aus einem etwaigen Verkauf des Dvheschen Grundstücks in die Landeskasse des Herzogtums abzuführen.
4. Der Landtag wolle einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu beratender Mitwirkung bei der Bauausführung des Landtagsgebäudes einsetzen.
Endlich beantragt der
ganze Ausschuß:
5. Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, bei dem Bau des Ministerial- und des Landtags-



gebäudes sowie allgemein bei der Vergabung von Staatsarbeiten und der Lieferung von Materialien in erster Linie solche Gewerbetreibende zu berücksichtigen, die im Großherzogtum ansässig sind, vorausgesetzt, daß ihre Preise nicht höher sind und sie an ihrer Leistungsfähigkeit nicht hinter den übrigen Bewerbern zurückstehen, weiter, daß in den Verträgen über die Ausführung der Arbeiten den Unternehmern vorgeschrieben wird, daß sie in erster Linie reichsdeutsche Arbeiter beschäftigen sollen, und daß sie die zwischen den Oldenburger Arbeitgebern und den Arbeitern vertragsmäßig vereinbarten Löhne bezahlen. Wo keine solche Vereinbarungen bestehen, sollen sie gehalten werden, die ortsüblichen Löhne zu bezahlen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 20 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Gebliffentlich gehe ich auf die besondere Lage nicht ein, die aus der Taktik einzelner Abgeordneter in Beziehung auf diese Vorlage entstanden ist. Da ich als Berichterstatter dem schriftlichen Bericht kaum etwas hinzuzufügen habe, so möchte ich nur noch persönlich meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß die Beschlüsse, die der Landtag im vorigen Jahre im Einverständnis mit der Staatsregierung gefaßt hat, von so gutem Erfolge gewesen sind. Es liegen uns jetzt Baupläne für das Ministerial- und Landtagsgebäude vor, die unter Mitwirkung eines in der deutschen Architektenschaft hochangesehenen Baukünstlers geschaffen sind, die den ungeteilten Beifall aller Mitglieder des Finanzausschusses gefunden haben, und gegen die, soweit mir bekannt, auch von seiten der übrigen Mitglieder des Landtags keinerlei Einwendungen erhoben worden sind. Es ist daher jetzt wohl die Hoffnung begründet, daß, abgesehen von der grundsätzlich ablehnenden Haltung eines Teils des Landtags gegenüber dem Neubau überhaupt, jetzt zwischen Staatsregierung und Landtag über die Art, wie diese Bauaufgabe gelöst werden soll, und über den Finanzplan volles Einverständnis besteht. Jedoch glaube ich, daß auch diejenigen Abgeordneten, die im vorigen Jahre das bekannte Provisorium schaffen wollten, heute sehr wohl für den Neubau stimmen können. Denn da die Frage des Provisoriums durch die vorigjährige Abstimmung endgültig erledigt ist, und da die allseitig anerkannten Mißstände, die völlig unzureichenden Raumverhältnisse beim Ministerial- und Landtagsgebäude, doch auf irgend eine Weise abgestellt werden müssen, so würde es meines Erachtens nur recht und konsequent sein vom Standpunkte derjenigen Abgeordneten, die im vorigen Jahre für das Provisorium eintraten, jetzt auch dem Neubau zuzustimmen. Die außerordentlich hohe Bedeutung und Wichtigkeit der Raumfrage für die Behörden wird anscheinend noch nicht überall richtig eingeschätzt. Selbst die beste und tüchtigste Verwaltung wird lahm gelegt, wenn ihr die für ihre Arbeiten notwendigen Räume vorenthalten werden. Ich hoffe, daß die kleine Minderheit des Ausschusses, von welcher die Anträge gestellt sind, sich heute in eine ansehnliche Mehrheit des Landtags umwandeln wird.

Präsident: Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. Steenbock: Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß das uns vorgelegte Projekt allgemeinen Beifall gefunden hat. Ich möchte auch in dies Lob einstimmen, bedaure aber, daß dies nicht auch von seiten der Staatsregierung geschehen ist: Denn die spricht in der Anlage davon, daß die Architekten Professor Bonatz und Scholer mit herangezogen sind zur Projektaufstellung. Im Bericht heißt es, daß diese Pläne unter Mitwirkung des Professors Bonatz in Stuttgart hergestellt sind. Ich glaube, doch annehmen zu müssen, daß der Professor Bonatz der geistige Urheber dieses Projekts ist, und das sollte man eigentlich unumwunden anerkennen. Ferner vermisse ich in dem Bericht, daß über die weitere Bauausführung gar nichts gesagt ist. Man kann doch nicht als selbstredend hinstellen, daß Professor Bonatz und sein Kompagnon nun weiter mit der Leitung beauftragt werden. Darüber muß doch etwas gesagt werden. Es ist sogar notwendig, daß man diese Herren weiter für die Bauleitung behält, denn was die jetzt in großen Zügen dargestellt haben, das darf ein anderer nachher nicht wieder durch die Details verderben. Und ich wäre dankbar, wenn ich hierüber Aufklärung bekommen könnte.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich habe die Vorlage der Staatsregierung nicht so aufgefaßt, als ob darin ein Mangel an Anerkennung für Professor Bonatz zu finden ist. Es ist allerdings über Art und Maß seines Anteils in der Vorlage nichts gesagt. Aber darüber sind wohl alle Beteiligten einverstanden, daß der geistige Vater dieses Projekts, nach der künstlerischen Seite, der Professor Bonatz ist, und das wird sicher auch von der Staatsregierung und der staatlichen Bauverwaltung rückhaltlos anerkannt werden. Die beiden Faktoren haben in sehr zweckmäßiger Weise zusammengearbeitet, und sie beide verdienen Anerkennung für das harmonische Werk, was sie geschaffen haben.

Es ist dann von Herrn Abg. Steenbock ein zweiter Punkt berührt. Das ist die wichtige Frage, ob und inwieweit Professor Bonatz auch bei der Bauausführung zugezogen werden soll. Es ist Ihnen erinnerlich, daß im vorigen Jahre vom Landtag eine Landtagskommission, bestehend aus drei Abgeordneten, gewählt worden ist. Es waren der Präsident, Abg. Hug und meine Wenigkeit. Wir sind von der Staatsregierung in allen Stadien der vorbereitenden Arbeiten zugezogen worden, und dabei ist auch die Rede davon gewesen, ob und inwieweit der Professor Bonatz zu der Bauausführung zugezogen werden sollte. Und wie ich mich erinnere, ist das zweifellos die Absicht auch bei der Staatsregierung gewesen, daß das geschehen sollte. Es ist mit dem Professor Bonatz ein Vertrag über die Bearbeitung abgeschlossen, in dem auch die Frage der Bauausführung berührt worden ist. Aber, nachdem die Frage hier angeschnitten worden ist, halte ich es für notwendig, daß von der Staatsregierung ausdrücklich erklärt wird, daß beabsichtigt wird, den Professor Bonatz an der Bauausführung zu beteiligen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.



Minister Scheer: M. H.! Es ist in Aussicht genommen, den Professor Bonatz zur Detaillierung der Projekte zuzuziehen, und ist dieserhalb schon mit ihm das Nötige vereinbart. Im übrigen hat es der Staatsregierung bei Ausarbeitung der Landtagsvorlage durchaus ferngelegen, die außerordentlichen Verdienste des Professors Bonatz herabzusetzen. Es entspricht aber den Tatsachen, daß es sich um eine gemeinschaftliche Arbeit handelt, daß Professor Bonatz ein fertiges Projekt besonders in bezug auf Raumordnung vorfand und daß er gemeinschaftlich mit unserer staatlichen Bauverwaltung die Projekte ausgearbeitet hat. Daß die künstlerischen Ideen der jetzt vorliegenden Entwürfe von Professor Bonatz stammen, erkennt die Staatsregierung gerne an.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: M. H.! Namens eines Teils der Minderheit, die sich seinerzeit der Abstimmung enthalten hat, habe ich zu erklären, daß sie nunmehr für die Vorlage stimmen wird. (Bravo!) M. H.! Ich will, nachdem der Herr Berichterstatter davon Abstand genommen hat, auf die Ursache unseres taktischen Verhaltens einzugehen, auch unterlassen, das zu tun. Ich will mich damit begnügen, auf meine Erklärung bei dem Antrag, diesen Gegenstand zu vertagen, und auf meine Erklärung im Ausschuß hinzuweisen. Wir haben uns unter einer PreSSION gefühlt, die uns zur Pflicht gemacht hat, so zu handeln, wie wir gehandelt haben. Ich glaube, ich darf feststellen, daß unsere Stellungnahme bewirkt hat, was vorher zweifelhaft war, daß auch die Herren, die grundsätzlich ganz und gar gegen die Vorlage waren und das Ministerial- und Landtagsgebäude abgelehnt haben, nun auch dafür stimmen werden.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. Fricken: Ich bin gerade im Begriff, einen Verbesserungsantrag zum Antrag 4 zu redigieren, der dahin geht, daß statt drei Mitglieder vom Landtag fünf gewählt werden, und zwar möchte ich zu den Herren, die bis jetzt tätig gewesen sind, die Herren Dr. Driver und Professor Dursthoff (Oldenburg), hinzu vorschlagen. Die beiden Herren sind in Oldenburg anwesend und ist es wünschenswert, daß sie sich auch für die Sache weiter besonders interessieren.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Hug und den einleitenden Bemerkungen des Herrn Abg. Tappenbeck glaube ich nicht darauf eingehen zu sollen, weshalb ich mich veranlaßt gesehen habe, ebenso wie Herr Hug im Ausschuß mich der Stimme zu enthalten. Ich kann jetzt sagen, daß die Situation für mich so ist, daß ich auf den Boden zurücktreten kann, auf dem ich bisher gestanden habe. Ich bewillige das Ministerial- und Landtagsgebäude. (Bravo!)

Was nun den Antrag v. Fricken anlangt, so muß ich bemerken, daß wir im Ausschuß lange verhandelt haben und ich dagegen bin, daß die Kommission verstärkt wird. Wir sind einmütig zu dem Resultat gekommen, drei Herren sind genug. Und ich möchte Sie bitten, bei diesem Stand-

punkte zu bleiben. Das wird ja sonst ein kleines Nebenparlament. Ich möchte Sie bitten, den Antrag v. Fricken abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Mohr hat das Wort.

Abg. Mohr: M. H.! Sie finden mich im Ausschußbericht bei der ablehnenden Minderheit. Ich will aber diesen Standpunkt verlassen, der Not gehorchend, und stimme heute für die Vorlage.

Präsident: Ich möchte Herrn Abg. v. Fricken, der einen Antrag gestellt hat, gegenüber bemerken, daß Personen zu der Kommission noch nicht vorgeschlagen sind. Vorschläge können nachher noch gemacht werden. Herr Abg. v. Fricken hat das Wort.

Abg. v. Fricken: Ich habe nur die alte Kommission beibehalten wollen und noch die beiden von mir vorgeschlagenen Personen hinzuwählen wollen.

Präsident: Herr Abg. v. Fricken beantragt:

Der Landtag wolle einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu beratender Mitwirkung bei der Ausführung des Landtagsgebäudes einsetzen.

Ich stelle diesen Verbesserungsantrag nunmehr mit zur Beratung. Das Wort ist nicht verlangt? Das Wort ist auch zu der Anlage nicht verlangt? Es liegt ein Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Ich frage nun, ob der Landtag diesen Antrag unterstützt? (Zurufe: Ja und Nein!) Er ist unterstützt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben „D“. Die Reihenfolge der Abstimmungen ist folgende: Ich lasse zunächst abstimmen über die grundlegende Frage, die Sie in Antrag 2 sehen:

Der Landtag wolle zur Ausführung des Ministerialgebäudes und des Landtagsgebäudes auf Grund der vorliegenden Baupläne und Kostenanschläge den Betrag von 2000 000 M bewilligen.

Abg. Müller (Ruhhorn): Ich ziehe den Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.

Abg. Tanzen (Stollhamm): Ich nehme ihn wieder auf.

Präsident: Der Antrag ist wieder aufgenommen. Es bleibt also dabei, daß wir namentlich abstimmen. Der Landtag ist aber einverstanden, daß wir nur über diesen Antrag, den ich eben verlesen habe, namentlich abstimmen. Ich bitte die Herren, die den Antrag, der unter Ziffer 2 enthalten ist, Bewilligung von 2 Millionen Mark, annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten, die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Dannemann ja, Dörr ja, Driver ja, Dursthoff ja, Enneking fehlt, Feigel ja, Feldhus ja, Fick ja, v. Fricken ja, Gerdes ja, Hartong ja, Heitmann ja, Heller ja, Henn ja, Hollmann fehlt, Hug ja, Jordan ja, Kleen ja, König ja, Koopmann ja, Lanje ja, Meyer ja, Möller ja, Mohr ja, Müller (Ruhhorn) ja, Müller (Brake) ja, Pefeler ja, Plate ja, Nebenstorff ja, Schipper ja, Schmidt (Betel) ja, Schmidt (Delmenhorst) ja, Schröder ja, Schulz ja, Steenbock ja, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Rodenkirchen) ja, Tappenbeck ja, Wessels ja,



Westendorf ja, Behrens ja, Verding ja, Brumund ja, Bull ja. (Bravo!)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. (Bravo!) Zwei Herren fehlten.

Wir stimmen nunmehr über die Ziffer 1 ab:

Der Landtag wolle dem unterm 30. Juli 1912 mit der Stadt Oldenburg abgeschlossenen Vertrage, betreffend den Erwerb von Land- und Wasserflächen für einen Bauplatz zum Neubau des Landtagsgebäudes und zur Vergrößerung des Bauplatzes für das Ministerialgebäude zustimmen und zum Ankauf der erforderlichen Flächen 50000 *M* bewilligen.

Ich bitte die Herren, die diese Ziffer 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist angenommen.

Es folgt die Abstimmung über Ziffer 3 a, b, c. Ich habe vorhin den ganzen Antrag schon verlesen. Ich bitte die Herren, die Ziffer 3 a, b, c annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt der Antrag 4. Hierzu ist ein Verbesserungsantrag von Herrn Abg. v. Fricken überreicht:

Der Landtag wolle einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuss einsetzen.

Ich habe also über diesen Verbesserungsantrag des Abg. v. Fricken zunächst abstimmen zu lassen und bitte die Herren, die den Antrag v. Fricken annehmen, also eine fünfgliedrige Kommission einsetzen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Minderheit, es sind 15 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt. Jetzt bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses, eine dreigliedrige Kommission einzusetzen, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag zur Ziffer 5, der die Resolution zum Gegenstand hat. Ich bitte die Herren, die die Ziffer 5, die Resolution des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist angenommen.

Der 7. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen. 1. Lesung. (Anlage 77.)

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrag 1: Ablehnung der Vorlage.

Eine Mehrheit stellt verschiedene Anträge. Ich eröffne zunächst die Beratung über den Antrag 1: „Ablehnung der Vorlage“ und über die Frage, ob in eine Einzelberatung eingetreten werden soll. Wünscht der Landtag eine Einzelberatung, oder wollen wir gleich über Antrag 1 abstimmen? (Zuruf: Ja.) Der Landtag ist damit einverstanden, daß zunächst über Antrag 1 abgestimmt wird, ehe in eine Einzelberatung eingetreten wird. Dann ist die Sachlage klar. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Es sind 18 Stimmen dafür. Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — 21. Der Antrag 1 ist

abgelehnt. Wir treten damit in die Beratung der Vorlage ein.

Der Antrag 2 beantragt:

Annahme des § 1 mit dem Zufuge, hinter dem Worte „stattfindenden“ gewerbsmäßigen einzuschalten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 2, zum § 1 und zu der Vorlage im ganzen. Das Wort ist nicht verlangt? Auch der Herr Berichterstatter verzichtet? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 2. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgen die Anträge 3 und 4. Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 3:

Annahme des § 2 in folgender Fassung:

Die Abgabe darf 15 vom Hundert des Eintrittspreises nicht übersteigen.

Ein anderer Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 4:

Annahme des § 2 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3 und 4 und zu dem § 2 der Vorlage und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Ruhhorn).

Abg. **Müller**: M. H.! Theoretisch mag der Antrag 3 ja richtig erscheinen. Aber in der Praxis stellt es sich tatsächlich so heraus, daß bei den niedrigen Eintrittspreisen, wo die Steuer unter dem Betrag von 5 Pfennig bleibt, doch zweifellos der Besitzer des Kinos den Betrag auf 5 Pfennig abrunden wird. Es wäre daher in der Praxis vom Landtag unverantwortlich, wenn wir dieser Abrundung nicht zuvorkommen und sie fiskalischerseits vornehmen. Es ist daher richtig, wenn wir der Vorlage zustimmen, wonach die Steuer nicht unter 5 Pfennig betragen soll.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: Ich möchte das warm unterstützen. Ich glaube, das haben die Antragsteller übersehen. Sie haben diejenigen, die niedrige Eintrittspreise bezahlen, schützen wollen. Das gelingt ihnen aber nicht, denn es ist ungewiss, wenn der Betrag der Steuer weniger als 5 *ſ* ausmacht, z. B. 4¹/₂ oder 4 *ſ*, daß dann der Besitzer des Theaters nicht 4¹/₂ oder 4 Pfennig Aufschlag nehmen wird, sondern er wird volle 5 *ſ* nehmen. Also das, was Sie den Besuchern zuwenden wollen, das wenden Sie in Wirklichkeit den Theaterbesitzern zu. Ich möchte bitten, den Antrag 4 anzunehmen und nicht den Antrag 3.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann**: Ich möchte Sie bitten, den Antrag 3 anzunehmen. Die Mehrheit des Ausschusses will nicht auch bei dieser Gelegenheit die weniger Bemittelten mit einer höheren Steuer belegen, wie dies nach der Regierungsvorlage der Fall ist. Nun wird gesagt, daß bei dieser lediglich prozentualen Verteilung Bruchteile von 5 *ſ* seitens des Besitzers auf das Billet aufgeschlagen werden und somit die Eintrittspreise erhöhen und der betreffende Mehrbetrag



dann dem Kinobesitzer zugute kommt. Ich glaube, es wird sich sehr wohl auch ein anderer Weg finden lassen, um hier eine mehr gerechte Abstufung herbeizuführen, ohne daß man dadurch indirekt erreicht, daß den Kinobesitzern ein besonderer Vorteil zugewandt wird. Es richtet sich das Ganze danach, wie die Gemeinde das Statut im einzelnen einrichtet. Wir empfehlen aber, zu beschließen, daß ein einheitlicher Satz vom Eintrittspreise genommen wird.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 3, Annahme des § 2 in der veränderten Fassung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 22 Stimmen angenommen. Damit ist Antrag 4 erledigt.

Es folgt nunmehr ein Antrag 4a, den Sie im Akklatsch nicht finden:

Annahme des § 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 3. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 5:

Annahme der Paragraphen 4—7

und zu den §§ 4—7. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 4a, wie ich ihn eben mitgeteilt habe, und den Antrag 5, wie er Ihnen vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Es ist nun noch abzustimmen über den Antrag 7:

Der Landtag wolle die Petition für erledigt erklären.

Sind das nicht Petitionen?

Berichterstatter Abg. **Seitmann:** Nein, es ist eine Petition.

Präsident: Ich bitte die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die 1. Lesung des Gesetzentwurfs erledigt. Anträge zur 2. Lesung bitte ich bis heute nachmittag 4 Uhr einzureichen. Herr Abg. **Tanzen** (Stollhamm) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen:** Sollte es nicht angängig sein, daß die Frist wegen der zweiten Lesung bis 1 Uhr gesetzt wird?

Präsident: Der Landtag ist damit einverstanden. Es wird die Frist abgekürzt bis auf 1 Uhr. Also Anträge zur zweiten Lesung sind bis 1 Uhr heute mittag zu stellen.

8. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg zur Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung. (Anlage 37.)

Der Ausschuss beantragt im Antrag 1:

Annahme der Artikel 1 bis 6 der Vorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 des Ausschusses, zum Artikel 1 der Vorlage und zu der Vorlage im allgemeinen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. **Dörr.**

Abg. **Dörr:** Als Berichterstatter nehme ich zunächst Bezug auf den Bericht. Ich habe dem zunächst nichts weiter hinzuzufügen. Auf einige Unstimmigkeiten, welche sich bei der Abfassung des Berichts eingeschlichen haben, werde ich bei den einzelnen Anträgen zurückkommen. Persönlich möchte ich aber zu der Geschäftsordnung noch einiges bemerken.

Geschäftsordnungen von Parlamenten können in zwei Formen erlassen werden, entweder durch autonome Satzung des Parlaments selbst oder durch gesetzliche Fixierung. Es liegt auf der Hand, welche Form günstiger für das Parlament ist: die Form der autonomen Satzung. Da hat das Parlament es allein zu sagen, bei der gesetzlichen Fixierung der Geschäftsordnung ist umgekehrt die Zustimmung der Staatsregierung erforderlich. Die autonome Satzung der Geschäftsordnung ist in der Mehrzahl der europäischen Staaten anerkannt, die gesetzliche Fixierung in nur wenigen deutschen Einzelstaaten vorgeschrieben. Es ist bekannt, daß der Reichstag seine Geschäftsordnung selbst beschließt. Auf der Geschäftsordnung der württembergischen Zweiten Kammer, auf die im Bericht Bezug genommen ist, findet sich der Vermerk: „Festgestellt durch Beschluß der Zweiten Kammer vom 12. August 1909“. Und selbst in Preußen, wo doch sonst die Volksrechte mehr beschränkt sind als bei uns, hat das Parlament seine Geschäftsordnung selbst zu beschließen. Artikel 78 der preussischen Verfassungsurkunde sagt, daß jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin selbst zu regeln hat. Auch in Oldenburg hatte einmal der Landtag seine Geschäftsordnung sich selbst zu geben. In dem ersten Staatsgrundgesetz, daß aus dem Jahre 1849 stammt, da heißt es: „Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtag wird die von demselben zu beschließende Geschäftsordnung enthalten“. In unserem jetzigen Staatsgrundgesetz steht: „Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtag wird die im Wege des Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung enthalten“. Man hat eben bei der Revision des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1852 in diesem Punkt etwas rückwärts revidiert. Der neueste oldenburgische Geschichtsschreiber sagt zwar, daß das revidierte Staatsgrundgesetz keinen Rückschlag bedeute, sondern nur einen Uebergang von den wogenden Meinungen des Jahres 1848 zur praktischen Brauchbarkeit bedeute. In diesem Punkte trifft das jedenfalls nicht zu, denn die autonomen Geschäftsordnungen haben sich auch sonstwo praktisch bewährt.

Die Bedeutung der Geschäftsordnung tritt ja im täglichen Geschäftsgange des Landtags zurück, man merkt im allgemeinen nicht viel von der Geschäftsordnung. Nur wenn bedeutende Entscheidungen bevorstehen, von denen man nicht voraussehen kann, wie sie fallen werden, und wenn die Gegensätze sich zuspitzen, dann beginnt die Geschäftsordnung ihre Rolle zu spielen. Dann schießen die Geschäftsordnungsdebatten aus der Erde. Ich erinnere z. B. daran, wie beim Wahlgesetz der Abg. **Alhorn** (Osternburg) dadurch, daß er auf Grund des Artikels 76 unserer Geschäftsordnung eine wiederholte Abstimmung über einen Verbesserungsantrag, der erst in der Sitzung zur Kenntnis des Landtags gekommen war, herbeigeführt hat, wie er dadurch das Schicksal



des Wahlgesetzes ganz erheblich beeinflusst hat. Ich erinnere auch an den Zwischenfall, der vor Weihnachten sich abgespielt hat, wie es Herr Abg. Tanzen (Heering) gelang, auf dem Umwege eines selbständigen dringlichen Antrags zu Worte zu kommen, was anfangs unmöglich schien. In solchen Fällen gewinnt die Geschäftsordnung ihre große Bedeutung, und darin liegt eben auch die hervorragende Bedeutung der Geschäftsordnung für jedes Parlament. Aus der Gesetze natur unserer Geschäftsordnung aber folgt für den Landtag, daß er, wenn er an eine Aenderung der Geschäftsordnung herangeht, sehr vorsichtig zu Werke gehen muß. Er muß m. E. argwöhnisch darüber wachen, daß er sich nichts vergibt. Denn wenn er sich etwas vergibt, wenn er in seiner Bewegungsfreiheit sich irgendwie einengen läßt, dann kann er das nachher einseitig und von sich aus nicht mehr bessern, sondern er ist dann auf den guten Willen der Staatsregierung angewiesen. (Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt zum Artikel 1? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zu Artikel 2—6 der Vorlage. Da auch jetzt nicht das Wort verlangt ist, schließe ich die Beratung zum Antrag 1. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 2 lautet:

Annahme des Artikels 7 der Vorlage unter Ersetzung der Worte „das Hausrecht“ durch die Worte „die Aufsicht“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel 7. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 3:

Annahme der Artikel 8—11 der Vorlage

und zu Artikel 8—11. Auch hier ist das Wort nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 2 und 3 zusammen ab. Ich bitte die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 4 lautet:

Der letzte Absatz des § 29 erhält folgende Fassung: Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausschußmitglieder von Abschweifungen auf den Gegenstand der Beratungen zurückzuweisen und im Widerspruchsfalle sowie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder wegen unparlamentarischen Verhaltens eine Mißbilligung auszusprechen. Im übrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 4 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Dörr.

Abg. **Dörr:** Ich glaube, es heißt besser im Antrag: „Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausschußmitglieder von Abschweifungen auf den Gegenstand der Beratung zurückzuverweisen“ statt „zurückzuweisen“. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat mich darauf aufmerksam gemacht. Diese Bestimmung ist allerdings einer Bestimmung, die dem Plenum gilt, die bereits in der Geschäftsordnung enthalten ist, nachgebildet, und da steht „zurückzuweisen“, nicht verweisen.

Und wenn es da steht, wäre es zweckmäßig, es auch hier in diesem Fall abzuändern.

Präsident: Das würde vielleicht als Antrag zur zweiten Lesung einzubringen sein. Das Wort ist sonst nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses, den ich verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der Antrag 5 lautet:

Annahme des Artikels 12 in folgender Fassung:

§ 32 erhält im Absatz 2 folgende Fassung:

Ob der Berichterstatter den Ausschußbericht dem Landtag schriftlich oder mündlich vortragen soll, beschließt der Ausschuß, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch den Landtag. Schriftliche Berichte sind zu vervielfältigen

und folgenden Absatz 3:

Schriftliche Ausschußberichte sind, soweit sie Erklärungen eines Regierungsbevollmächtigten wiedergeben, diesem vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen. Auf Aenderung der Wiedergabe ihrer Erklärungen gerichtete Wünsche der Regierungsbevollmächtigten sind zu berücksichtigen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 5 und zum Artikel 12 der Vorlage. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 6 lautet:

Annahme der Artikel 13 bis 18 der Vorlage.

Ich eröffne die Beratung dazu und zu Artikel 13 bis 18 der Vorlage. Das Wort ist nicht verlangt? Kommen wir zur Abstimmung, ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Im Antrag 7, einem Mehrheitsantrag, wird beantragt:

§ 48 der Geschäftsordnung erhält folgenden dritten Absatz:

Falls dem Landtag außerhalb der Tagesordnung eine Mitteilung auf Grund des Artikels 156 des Staatsgrundgesetzes gemacht wird, ist jeder Abgeordnete berechtigt, die sofortige Besprechung dieser Mitteilung zu verlangen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 7 und gebe Herrn Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Nach diesem Antrag soll jeder Abgeordnete berechtigt sein, die sofortige Besprechung der Mitteilung zu verlangen. Das geht wohl über das Ziel hinaus. Es wird genügen, wenn es heißt, der Landtag ist berechtigt, diese Besprechung zu verlangen. Dann mache ich darauf aufmerksam, daß z. B. nach § 84 der Geschäftsordnung auch jeder selbständige Antrag der Unterstützung bedarf, daß auch da nicht der einzelne Abgeordnete den Landtag gewissermaßen zwingen kann, über eine Sache zu verhandeln. Außerdem wird richtig sein, weil im Artikel 48 jetzt schon von Vorlagen

oder Mitteilungen der Staatsregierung an den Landtag die Rede ist, daß zur mehreren Deutlichkeit gesagt wird: „Falls dem Landtag außerhalb der Tagesordnungen in einer Sitzung eine Mitteilung auf Grund des Artikels 156 des Staatsgrundgesetzes gemacht wird.“ Die anderen Mitteilungen werden schriftlich an den Landtag herangebracht. Ich übergebe einen entsprechenden Antrag.

Präsident: Der Herr Regierungsbevollmächtigte beantragt:

§ 48 der Geschäftsordnung erhält folgenden dritten Absatz:

Falls dem Landtag außerhalb der Tagesordnung in einer Sitzung eine Mitteilung auf Grund des Artikels 156 des Staatsgrundgesetzes gemacht wird, ist der Landtag berechtigt, die sofortige Besprechung dieser Mitteilung zu verlangen.

Ich bringe diesen Antrag gleich mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen:** M. H.! Die Veranlassung zu der Benutzung dieser Bestimmung geht jedesmal von der Staatsregierung aus. Wenn außerhalb der Tagesordnung von der Staatsregierung eine Erklärung abgegeben wird über einen Gegenstand, so soll nach diesem Vorschlag des Ausschusses jeder Abgeordnete das Recht haben, eine Besprechung zu verlangen. Aus dem Landtag hat nach der Geschäftsordnung niemand das Recht, außerhalb der Tagesordnung etwas zur Besprechung zu bringen. Nun meine ich, wenn es umgeändert wird nach dem Antrag der Staatsregierung, dann wird immer die Mehrheit des Landtags erst entscheiden müssen, ob eine eventuelle Minderheit zu Worte kommen soll. Solche Erklärungen können sich gegen Minderheiten, auch gegen einzelne Abgeordnete richten. Und deshalb, weil ich jedem einzelnen Abgeordneten das gleiche Recht gebe, wie jedes Mitglied der Staatsregierung es hat, möchte ich Sie bitten, die Fassung, die die Mehrheit des Ausschusses vorschlägt, wie sie uns vorliegt, anzunehmen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Der Herr Vorredner irrt, wenn er annimmt, daß jedes Mitglied des Staatsministeriums das Recht zur Abgabe von Erklärungen habe. Tatsächlich werden hier Erklärungen abgegeben nur auf Grund eines Beschlusses der Staatsregierung. M. E. würde es kaum mit der Verfassung in Einklang stehen, wenn Sie dies Recht jedem Abgeordneten, einerlei ob die Mehrheit des Landtags damit einverstanden ist oder nicht, einräumen wollen. Die Staatsregierung würde es nicht billigen können, wenn die vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen würde in das Gesetz.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich muß offen bekennen, ich kann den letzten Ausführungen des Herrn Ministers nicht folgen, denn inwieweit das gegen das Staatsgrundgesetz verstößen sollte, das ist mir unerfindlich geblieben. Ich bin allerdings der Meinung, daß der Antrag, wie er von der Mehrheit vorgeschlagen wird, zu weit geht. Das ein einzelner Abgeordneter selbst gegen den Widerspruch des

Landtags das Recht haben soll, eine sofortige Besprechung zu verlangen, das ist doch eine abnorme Bestimmung. Ich möchte mir daher einen Vermittlungsvorschlag erlauben, indem wir sagen:

Falls dem Landtag außerhalb der Tagesordnung eine Mitteilung auf Grund des Artikels 156 des Staatsgrundgesetzes gemacht wird, ist jeder Abgeordnete mit Unterstützung von 5 Abgeordneten berechtigt, die sofortige Besprechung dieser Mitteilung zu verlangen.

Das lehnt sich auch an andere ähnliche Bestimmungen der Geschäftsordnung an. Ich glaube, damit werden alle Abgeordnete sich einverstanden erklären können.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Gegen den Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten, daß die Worte eingeschoben werden: „in einer Sitzung“ eine Mitteilung zu machen, dagegen ist nichts einzuwenden. Aber unbedingt notwendig wäre es nicht, denn aus den Worten „außerhalb der Tagesordnung“ folgt schon, daß nur von einer Sitzung die Rede ist. Im übrigen kann ich mich dem Herrn Abg. Tanzen (Heering) anschließen. Gerade durch die Fassung, die die Mehrheit des Ausschusses gewählt hat, wird verhindert, daß Minoritäten mundtot gemacht werden. Auch der Antrag Tappenbeck verhindert das nicht, da können doch immer nur Minoritäten, die 5 oder 6 Leute haben, sich das Wort verschaffen. Kleinere Minoritäten können aber immer noch zurückgedrängt werden. Uebrigens hat die Mehrheit des Ausschusses die Anregung zu dem Antrag aus der Würtemberger Geschäftsordnung genommen. Dort ist gesagt:

„Außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident einem Minister oder einem königlichen Kommissar zur Darlegung dringlicher Angelegenheiten das Wort erteilen.“

Das geht also noch viel weiter. Der Präsident kann das, er muß das nicht.

„In diesem Fall ist jedes Kammermitglied berechtigt, die sofortige Besprechung dieser Mitteilung zu verlangen.“

Der Herr Minister hat nun ausgeführt, daß nur die Staatsregierung als solche, nicht jeder Regierungsbevollmächtigte berechtigt sei, außerhalb der Tagesordnung Mitteilungen zu machen. M. E. trifft das nicht zu. Nach Artikel 156 des Staatsgrundgesetzes können die Mitglieder des Staatsministeriums und die großherzoglichen Bevollmächtigten ganz allgemein das tun. Ein Beschluß der Staatsregierung braucht nicht vorzuliegen. Einen Widerspruch zum Staatsgrundgesetz kann ich auch nicht entdecken. Der Artikel 128 des Staatsgrundgesetzes, den der Herr Minister angeführt hat, hat m. E. einen ganz anderen Sinn.

Präsident: Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Wenn wir dies Recht einem einzelnen Abgeordneten einräumen, so schaffen wir ja eine gewaltige Ausnahme in der Geschäftsordnung. Es liegt ja ähnlich, wenn ein Abgeordneter die Besprechung einer Interpellation beantragt. Dann bedarf er aber der Unterstützung von 5 Abgeordneten und ich meine, das wäre doch das



weitgehendste, wenn wir den Antrag 7 in der Weise erweitern, daß wir die Unterstützung durch eine Anzahl Abgeordneter vorsehreiben. Ohne diese Unterstützung dürfen wir unter keinen Umständen zustimmen. Wir dürfen doch einem einzelnen Abgeordneten nicht die Befugnis geben, den ganzen Landtag zu terrorisieren. So, wie der Antrag 7 vorliegt, ist er abzulehnen. Es hat sich doch ergeben, daß auch im Falle Tanzen (Heering) die Möglichkeit gegeben war, mit der jetzigen Fassung der Geschäftsordnung die Besprechung zu erlangen. Deshalb haben wir hier keine Veranlassung, zu ändern.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich möchte die Ansicht des Herrn Abg. Dörr unterstützen. Wenn Herr Abg. Müller sich auf die Interpellation beruft, so hinkt der Vergleich. Abgesehen davon, daß mir das Recht der Regierung auch nicht gefällt, aber bei der Ausichtslosigkeit haben wir davon Abstand genommen, einen Antrag zu stellen. Die Zeiten werden ja vorüber sein, daß die Sozialdemokratie nur in einem einzigen Exemplar im Landtag sitzt. Aber es ist doch die Mehrheit des Ausschusses, die in den Antrag hineinlegen will, daß jede Minorität, und selbst wenn sie nur in einem einzigen Exemplar vertreten ist, dies Recht haben soll. Das kommt doch jeder Richtung zu gute, und deshalb kann ich nicht begreifen, wie man derartigen Widerspruch dagegen erhebt. Aber ich bin auch der Meinung des Herrn Abg. Dörr, daß der Antrag in keiner Weise im Widerspruch steht mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Ich möchte also bitten, dem Antrag 7 zuzustimmen.

Präsident: Es liegt mir jetzt der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tappenbeck vor, der lautet:

Ich beantrage, hinter dem Wort „Abgeordnete“ die Worte „mit Unterstützung von fünf Abgeordneten“ einzufügen.

Ich stelle diesen Antrag gleich mit zur Beratung. Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dörr:** Herr Abg. Müller (Nuzhorn) hat darauf hingewiesen, daß in dem Falle Tanzen (Heering) dieser Abgeordnete sich das Wort doch hätte erzwingen können auf dem Umweg eines dringlichen selbständigen Antrags. Ich möchte Herrn Müller darauf aufmerksam machen, daß die Staatsregierung wenigstens nach der Erklärung des Regierungsbevollmächtigten im Ausschuß auf dem Standpunkte steht, daß dieser Weg geschäftsmäßig nicht zulässig gewesen ist, und daß auch von anderer Seite im Ausschuß Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag der Staatsregierung. Er lautet:

§ 48 der Geschäftsordnung erhält folgenden dritten Absatz:

Falls dem Landtag außerhalb der Tagesordnung in einer Sitzung eine Mitteilung auf Grund des Artikels 156 des Staatsgrundgesetzes gemacht wird,

ist der Landtag berechtigt, die sofortige Besprechung dieser Mitteilung zu verlangen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag des Regierungsbevollmächtigten annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist abgelehnt. Es folgt jetzt der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tappenbeck:

Ich beantrage, hinter dem Worte „Abgeordnete“ die Worte „mit Unterstützung von fünf Abgeordneten“ einzufügen.

Ich bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der ist angenommen. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 7 mit dem eben angenommenen Verbesserungsantrag ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 7 in der verbesserten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 8 lautet:

Annahme der Artikel 19 und 20 der Vorlage.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 8 und zu Artikel 19 und 20 der Vorlage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 9:

Annahme des Artikels 21 der Vorlage und zum Artikel 21. Auch hier ist das Wort nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 8 und 9 zusammen ab. Ich bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 10 lautet:

Der § 54 erhält folgende Fassung:

Jeder Abgeordnete darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedesmal eine halbe Stunde reden, es sei denn, daß der Präsident eine Ausnahme gestattet. Der Berichterstatter ist in der Zahl der Wortmeldungen nicht beschränkt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 10 und gebe dem Herrn Berichterstatter Abg. Dörr das Wort.

Abg. **Dörr:** Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat darauf aufmerksam gemacht, ob das Wort „Wortmeldungen“ nicht besser zu ersetzen sei durch das Wort „Reden“.

Präsident: Ein Antrag wird jetzt nicht gestellt. Das ist vielleicht zur zweiten Lesung zu machen. Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich möchte nur kurz unsere Stellung zu diesem Antrag motivieren. Wir stehen eigentlich grundsätzlich auf dem Standpunkte der vollen Redefreiheit. Aber auch hier kam in Frage, daß von vornherein jede Aussicht fehlte, einen entsprechenden Antrag durchzubringen. Deshalb haben wir uns schweren Herzens entschlossen, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 11 lautet:

Annahme des Artikels 22 der Vorlage.



Dazu und zum Artikel 22 eröffne ich die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 12:

Streichung der Worte „wenn er die Beschlußnahme für genügend vorbereitet hält (vergl. § 14) oder“ in Zeile 1 und 2 des § 66 Absatz 1 der Geschäftsordnung.

Es ist ein Minderheitsantrag des Ausschusses. Ich eröffne die Beratung zu diesem Minderheitsantrag des Ausschusses und zum § 66 der Geschäftsordnung. Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Wenn wir die Worte stehen lassen „wenn er die Beschlußfassung für genügend vorbereitet hält“, dann gibt der Landtag einer vollständig subjektiven Auffassung des Präsidenten Raum, und das dürfte doch eigentlich nicht das Richtige sein. Ich bin sonst sehr dafür, die Befugnisse des Präsidenten zu erweitern, aber von einer vollständig subjektiven Auffassung einer einzelnen Person, ob die Beschlußfassung gehörig vorbereitet ist oder nicht, können wir doch unsere Verhandlungen nicht abhängig machen. Ich spreche ja nicht von der Person unseres jetzigen Präsidenten, aber es ist doch immer möglich, daß ein Präsident eine ganz falsche subjektive Auffassung hat und alle Augenblick die Diskussion schließt. Dem dürfen wir uns doch nicht aussetzen. Ich meine daher, daß wir diese Worte streichen sollen.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt zum Antrag 12? Es ist nicht der Fall, und bitte ich die Herren, die den Antrag 12 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt.

Antrag 13:

Annahme des Artikels 23 der Vorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel 23. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 14:

Annahme des Artikels 24 der Vorlage

und zum Artikel 24. Auch hier wird das Wort nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die beide Anträge 13, 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 15 lautet:

§ 72 der Geschäftsordnung erhält folgenden dritten Absatz:

Bei namentlichen Abstimmungen hat der Präsident den Schluß der Abstimmung zu erklären. Bis dahin ist eine nachträgliche Stimmabgabe, sowie eine Berichtigung derselben zulässig.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses. Das Wort ist nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. (Zuruf: Gegenprobe!) Wünschen die Herren in der Tat Gegenprobe? Dann bitte

ich die Herren, die den Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. (Weiterkeit.)

Es folgt jetzt der Antrag 16:

Ablehnung des Artikels 25 der Vorlage.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes das Wort.

Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes: Ich glaube, es wäre gut, wenn gleichzeitig zur Beratung gestellt werden die Anträge 16, 17, 18 und 26, und zwar 26 bezüglich der Petitionen.

Präsident: Ich würde gleich die Anträge 17, 18, 19 zusammengezogen haben.

Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes: Und 26 bitte, wegen der Petitionen.

Präsident: Es hängen dann wieder die Anträge 25 und 26 zusammen. Da werde ich Antrag 25 auch mit zur Beratung bringen müssen. Der Ausschuß beantragt im Antrag 16:

Ablehnung des Artikels 25 der Vorlage.

Eine Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrag 17: Einfügung der Worte „(vergl. Staatsgrundgesetz Artikel 145)“ hinter den Worten „auf demselben Landtage“ in der zweiten Zeile des § 77 der Geschäftsordnung.

Eine andere Minderheit beantragt im Antrag 18:

Annahme eines § 77 in folgender Fassung:

Ein vom Landtag gefaßter Beschluß kann, angenommen die Fälle der §§ 82, 91 und 115, erst wieder zur Verhandlung gebracht werden, wenn mindestens zwei Versammlungen des Landtags dazwischen liegen, sofern nicht die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe empfiehlt.

Eine dritte Minderheit beantragt im Antrag 19:

Annahme des Artikels 25 der Vorlage.

Auf Wunsch des Herrn Regierungsbevollmächtigten werden zum § 77 die Anträge zum § 91 — das ist Artikel 30 — mit herangezogen. Zum Artikel 30 und § 91 der Geschäftsordnung sind die Anträge 25 und 26 gestellt. Antrag 25 lautet:

Ablehnung des Artikels 30 der Vorlage.

Antrag 26:

Einfügung der Worte „(vergl. Artikel 145 des Staatsgrundgesetzes)“ hinter den Worten „bei demselben Landtage“ in § 91 der Geschäftsordnung.

Ich eröffne die Beratung über diese eben von mir vorgelesenen Anträge 16, 17, 18, 19, 25 und 26 und gebe das Wort Herrn Geheimrat Calmeyer-Schmedes.

Geheimer Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes: M. H.! Mit dem Antrage 17 und auch mit dem Antrage 26 kann die Staatsregierung sich nicht einverstanden erklären. Würden diese Anträge angenommen, so würde jeder einzelne Querulant mit Petitionen den Landtag zwingen können, alle Jahre wieder ohne Anführung neuer Gründe die Petition anzunehmen. Diese Petition müßte verviel-



fällig werden, sie würde im Ausschusse verhandelt werden müssen, es müßte ein Ausschußbericht darüber erstattet werden und im Plenum müßte darüber verhandelt werden. Ebenso könnte jede Minderheit von 6 Abgeordneten mit demselben selbständigen Antrage alle Jahre wiederkommen. Es könnte ein Antrag agitatorischer Art sein, von dem von vornherein feststeht, daß keine Mehrheit im Landtage dafür vorhanden ist, und doch könnte der Landtag gezwungen werden, alle Jahre darüber zu verhandeln. Das würde eine Verschwendung von Zeit, von Papier und Geld sein. Dazu kann die Staatsregierung nicht die Hand bieten. Nach ihrer Ansicht ist es am richtigsten, die Regierungsvorlage anzunehmen, also den Antrag 19. Allenfalls könnte die Staatsregierung sich einverstanden erklären mit dem Vermittlungsvorschlage des Antrages 18 in etwas veränderter Fassung, am richtigsten würde es aber sein, den Antrag 19 anzunehmen. Denn wenn der angenommen würde, dann würde klar festgelegt durch die Geschäftsordnung, was jetzt schon seit dem Jahre 1902, also seit Einführung der jährlichen Tagungen des Landtags, im Einverständnis zwischen Landtag und Staatsregierung Rechtens ist, daß nur alle 3 Jahre die Petitionen wieder eingebracht werden können, ohne Anführung von neuen Gründen. Mit neuen Gründen geht es natürlich immer.

Der Antrag 18 sagt: „Ein vom Landtag gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§ 82, 91 und 115, erst wieder zur Verhandlung gebracht werden, wenn mindestens 2 Versammlungen des Landtages dazwischen liegen.“ Das wird jedenfalls nicht in der Absicht der Antragsteller liegen, daß nur immer, wenn 2 Versammlungen des Landtages dazwischen liegen, derselbe Gegenstand wieder verhandelt werden kann, denn jedenfalls muß es möglich sein, nach einer Neuwahl der sämtlichen Abgeordneten, neu zu petitionieren. Ich erlaube mir daher für den Fall, daß der Antrag 19 abgelehnt werden sollte, einen Verbesserungsantrag zum Artikel 16 zu überreichen. Der heißt: „Ein vom Landtag gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§ 82, 91 und 115, erst nach 3 Jahren oder nach einer Neuwahl sämtlicher Abgeordneten wieder zur Verhandlung gebracht werden, sofern nicht die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe empfiehlt.“ Damit würde dann also der Zustand hergestellt, der vor Einführung jährlicher ordentlicher Landtage bestanden hat.

Präsident: Der Herr Regierungsbevollmächtigte stellt zum Antrage 18 folgenden Verbesserungsantrag:

§ 77 der Geschäftsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Ein vom Landtage gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§ 82, 91 und 115, erst nach 3 Jahren oder nach einer Neuwahl sämtlicher Abgeordneten wieder zur Verhandlung gebracht werden, sofern nicht die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe empfiehlt.“

Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Müller (Brake).

Abg. **Müller:** M. H.! Wenn ich richtig unterrichtet bin, will die Mehrheit des Ausschusses, die die Anträge

gestellt hat, damit einmal die Rechte des Landtages in Bezug auf Artikel 77 schützen und andererseits die Rechte der Petenten in Bezug auf § 91 der Geschäftsordnung. Ich glaube, dasjenige, was die Mehrheit will, läßt sich auch auf andere Weise erreichen. Im ersten Falle, soweit der § 77 in Betracht kommt, will man doch durch den Antrag erreichen, daß, wenn der Landtag einen Beschluß gefaßt hat, es auch möglich sein soll, in der nächsten Versammlung den Beschluß zu wiederholen, auch wenn die Regierung dem nicht zustimmt. Wenn der Landtag aber die Forderung abgelehnt hat, wäre es doch nicht nötig, später mit demselben Antrage wiederzukommen. Ich möchte empfehlen, den Antrag v. Fricken mit dem Nachsatz anzunehmen: „Oder sofern es sich um einen Beschluß handelt, dem der Landtag zugestimmt hat.“

Ebenso könnte es mit den Petitionen gemacht werden. Dort genügt der Antrag, wie er von der Staatsregierung gestellt ist mit dem Hinzufügen: „Es sei denn, daß die Petition vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen ist.“ Ich glaube, dann wird alles erreicht und ich werde mir erlauben zur 2. Lesung entsprechende Anträge zu stellen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Seering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Ich stimme für den Antrag 17 aus folgenden Gründen: Die Ausführungen des Herrn Abg. Müller (Brake) haben mich nicht überzeugt, deshalb nicht, weil ja von der einen Versammlung zur anderen die Mehrheit wechseln kann. Herr Abg. Müller (Brake) will nur dann, wenn die Mehrheit des Landtages für den Antrag gestimmt hat, diesen selben Antrag in demselben Landtage wiederholen, also der Staatsregierung, wenn dem Antrage nicht entsprochen wird, wieder sagen: Dies ist unsere Meinung. Das setzt aber voraus, daß, wenn nur eine Minderheit dafür gewesen ist, diese Minderheit immer bleibt, daß im nächsten Jahre diese Minderheit noch vorhanden ist. Wie aber, wenn eine Mehrheit daraus wird? Es ist doch häufig so, daß die Ansicht von einem zum anderen Landtag wechselt, wobei es sich häufig um Dinge handelt, die eine große Bedeutung nicht haben.

Der Regierungsvertreter sagte sodann, es kann vorkommen, daß Querulanten an den Landtag kommen, die durch ihre Petitionen Zeit, Papier und Geld in Anspruch nehmen. Soviel ich weiß, wird, wie das schon jetzt geschieht, aus Zweckmäßigkeitsgründen der Präsident die Vielfältigkeit nicht vornehmen lassen, sondern die Petition nur zur Mitteilung bringen und sie in das Archiv legen lassen. M. H.! Das ist jetzt und das wird auch später der Fall sein. Nun frage ich Sie aber, wenn wirklich einer dabei ist, der an der Grenze steht vom normalen Menschen zum Querulanten und in jedem Jahre mit einer Petition kommt, was erfordert das denn für Arbeit? Das erfordert wenig Arbeit und Zeit. Das wenige Papier, das dazu nötig ist, spielt keine Rolle, der Ausschuß wird sich kurz mit der Petition befassen, weil er weiß, woher sie kommt. Es kann sich aber auch um berechnete Dinge handeln, meine Herren, und dann zu petitionieren, das Recht wollen wir dem einzelnen Staatsbürger nicht beschneiden auch nicht in jedem Jahre petitionieren zu können.



Dann sage ich: Jeder einzelne Abgeordnete muß gegenüber der Staatsregierung seine Meinung zum Ausdruck bringen können, gerade so gut, wie die Staatsregierung ihrerseits dem Landtage gegenüber das kann. Das heißt erst eine Gleichstellung der beiden Faktoren der Gesetzgebung. Ich kann deshalb für einen Antrag, der irgendwie die Stellung des Landtages, die Stellung des einzelnen Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung einschränkt, nicht stimmen und deshalb ist es für mich sicher, daß der Antrag 17 der richtige ist.

Präsident: Ich teile noch mit, daß gleichzeitig ein Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten zum Antrag 26 übergeben ist. Der Antrag lautet:

§ 91 erhält folgenden Wortlaut: Petitionen, die der Landtag aus sachlichen Gründen zurückgewiesen hat, können ohne Anführung neuer Tatsachen erst nach 3 Jahren oder nach einer Neuwahl sämtlicher Abgeordneten wieder beim Landtage eingebracht werden.

Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung. Herr Abg. v. Fricke hat das Wort.

Abg. v. Fricke: M. H.! Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages 19 empfehlen. Ich stehe zwar im Ausschuß allein, aber ich hoffe, daß sich im Landtage eine größere Mehrheit dafür finden wird. Es soll hierdurch derjenige Zustand festgelegt werden, den wir jetzt schon haben. Als vor Jahren der Landtag jährlich berufen wurde, wurde die Frage akut, was unter „ordentlicher Landtag“ zu verstehen sei. Damals einigten Landtag und Regierung sich dahin, daß unter „ordentlicher Landtag“ die Legislaturperiode zu verstehen sei und, meine Herren, diese Einrichtung hat sich m. E. entschieden bewährt. Denn was hat es für Zweck, wenn vom Landtage über dieselben Personen in derselben Sache öfters beschlossen wird. Dadurch, daß der Beschluß zweimal herbeigeführt wird, wird die Wirkung doch nicht verdoppelt.

Um auf den Zusatz des Herrn Abg. Müller einzugehen, möchte ich erklären, daß ich den Zusatz nicht für zweckmäßig halte. Handelt es sich um Petitionen, die abgewiesen worden sind, dann kann jetzt der Petent, wenn er die Petition auf neue Tatsachen stützen kann, mit derselben wiederkommen; ist aber die Petition angenommen, so kann er doch sicher nicht mehr erreichen. Es hat wirklich in diesem Falle keinen Zweck, daß der Landtag zweimal beschließt, er erhöht nicht die Wirkung, sondern bricht sich unter Umständen selbst das Rückgrat.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. Dörr: Diese Angelegenheit hat oft den Gegenstand von Geschäftsordnungsdebatten gebildet. Die Sache liegt folgendermaßen: Der § 77 der Geschäftsordnung sagt, daß ein vom Landtage gefaßter Beschluß auf demselben Landtage nur mit Zustimmung der Staatsregierung zur Erörterung gebracht werden kann und entsprechend gebraucht der § 91 die Wendung: Petitionen, die zurückgewiesen sind aus sachlichen Gründen, können bei demselben Landtage nur eingebracht werden, wenn neue tatsächliche Gründe vorgebracht werden. Die Frage, auf die es also ankommt, ist

die: Was versteht man unter „demselben Landtage“? Wie Herr Abg. v. Fricke bereits erwähnt hat, hat der Landtag vor ein paar Jahren im Einverständnis mit der Staatsregierung gesagt: Von „demselben Landtage“ kann nur, solange eine allgemeine Neuwahl nicht stattgefunden hat, die Rede sein. M. E. war weder der Landtag noch die Staatsregierung berechtigt zu dieser Interpretation, denn man hat sich damit in Widerspruch gesetzt zu dem Staatsgrundgesetz. Art. 145 des Staatsgrundgesetzes sagt: „Ordentliche Landtage sollen alle 3 Jahre stattfinden“, und dann weiter „es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen“. Von dieser Befugnis hat die Regierung bei der Einführung der ordentlichen jährlichen Landtage Gebrauch gemacht. Wir haben also jedes Jahr einen ordentlichen Landtag. Ich halte diese Interpretation an der Hand des Staatsgrundgesetzes nur durchaus für im Interesse des Landtages liegend. Der Landtag legt sich eine Fessel an, wenn er für die falsche Interpretation ist, die Mißbrauch geworden ist. Er beschränkt seine Bewegungsfreiheit und ist später, darauf ist vorhin bereits aufmerksam gemacht, angewiesen auf den guten Willen der Staatsregierung.

Was dann die Belästigung durch Petitionen angeht, so kann ich das alles unterschreiben, was Herr Abg. Tanzen (Heering) angeführt hat. So schlimm ist das nicht und wenn etwas mehr Arbeit entstehen sollte, das schadet nichts, es darf niemand das Recht der Petition beschnitten werden und es muß jeder Staatsbürger das Gefühl haben, daß er dem Landtage gegenüber ganz und voll zu Gehör kommt.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Ich kann die Interpretation, die Herr Abg. Dörr soeben ausgegeben hat, nicht teilen. Zunächst kommt es darauf an, was damals, als die Geschäftsordnung erlassen ist, unter „demselben Landtage“ im § 77 verstanden wurde. Offenbar der Landtag der Legislaturperiode. Wenn nachher in Abänderung des Staatsgrundgesetzes jährliche ordentliche Landtage eingeführt sind, so ist damit noch nicht gesagt, daß nun auch die Worte „demselben Landtage“ im § 77 der Geschäftsordnung, im Sinne des geänderten Staatsgrundgesetzes zu verstehen sind. Bei Erlass der Geschäftsordnung ging man davon aus, daß nicht die Abgeordneten derselben Legislaturperiode, also nicht dieselben Personen, ohne daß eine Neuwahl dazwischen lag, wieder über denselben Gegenstand Beschluß fassen sollten. Als nun jährliche ordentliche Landtage eingeführt, die Legislaturperioden aber noch um zwei Jahre verlängert wurden, so folgt daraus keineswegs, daß mit der Aenderung des Staatsgrundgesetzes auch der Sinn des § 77 der Geschäftsordnung geändert werden sollte. Im Gegenteil, der Landtag selber hat wiederholt den Standpunkt vertreten und zwar im Einverständnis mit der Staatsregierung, daß die Worte „demselben Landtage“ im § 77 der Geschäftsordnung nach wie vor so aufzufassen seien, daß sie den Landtag der Legislaturperiode bezeichnen. Die ratio, daß nicht dieselben Abgeordneten erneut über dieselbe Sache beschließen sollten, wenn nicht die Staatsregierung dies wünschte, war durch die Einführung ordentlicher Landtage unberührt geblieben.



M. H.! Ich bin hier unter die Minderheit geraten und weiß eigentlich nicht wie, ich habe gar nicht mit abgestimmt, bin auch bei der Abstimmung nicht zugegen gewesen, ich war zu der Zeit in einem andern Ausschuß. Das aber nur nebenbei. Ich meine, man läßt es am besten bei der Regierungsvorlage. Es kann dem Ansehen des Landtages nicht förderlich sein, wie schon ausgeführt worden ist, daß dieselben Abgeordneten wieder und wieder über denselben Gegenstand Beschluß fassen, über dieselben Petitionen verhandeln, und dabei infolge einseitiger Agitation vielleicht abweichende Landtagsbeschlüsse in demselben Landtage gefaßt werden. Bezweckt wird, einen Druck auf die Regierung auszuüben, daß sie den Landtagsbeschlüssen nachgibt. M. H.! Auch diesen Druck halte ich nicht für unbedenklich. Es wird die Regierung in die Lage kommen, wenn immer dieselben Anträge an sie herangebracht werden, schließlich doch nachzugeben, oder es müßte schon eine außerordentlich starke Regierung sein, die dem Landtage gegenüber festbleibt. Das will ich nicht, dem Landtage muß eine starke Regierung gegenüberstehen, da sie gleichberechtigter Faktor ist. (Abg. Tansen [Heering]: Weil Sie in der Minderheit sind.) Das ist mein grundsätzlicher Standpunkt, und um die Regierung nicht in die Lage zu bringen, dem Landtage schließlich immer nachzugeben, wünsche ich, daß nicht jedes Jahr die Regierung wieder vor dieselben Landtagsbeschlüsse gestellt wird.

Ganz abgesehen davon werden aber die Geschäfte außerordentlich vermehrt und erhöhte Kosten entstehen. Das ist nicht zu bestreiten. Gerade die Herren, die immerhin dafür eintreten, daß der Landtag vor Weihnachten fertig werden muß, werden sich nicht verhehlen können, daß dies niemals mehr eintreten wird, wenn jedes Jahr von neuem dieselben Petitionen an den Landtag gebracht werden und der Landtag über dieselben Gegenstände beschließen kann. Dann kommen immer dieselben Sachen wieder, die alten Ladenhüter möchte ich beinahe sagen, mit denen wir uns jedes Jahr wieder befassen müssen. Ich kann dem nicht zustimmen und werde deshalb für den Antrag 19 stimmen.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Nach den Worten des Herrn Abg. Driver kann ich auf weitere Ausführungen verzichten. Ich wollte gegenüber den Worten des Herrn Abg. Dörr hervorheben, daß durch die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage der Begriff „Landtag“ wohl im Sinne des Staatsgrundgesetzes geändert ist, aber nicht im Sinne der Geschäftsordnung. Man hätte damals, wenn man an die Geschäftsordnung gedacht hätte, diese §§ 77 und 91 wahrscheinlich ebenfalls geändert und die bisherige Bestimmung, daß derselbe Gegenstand nur nach einer Neuwahl abermals an den Landtag gebracht werden dürfe, klar und deutlich beibehalten. Jetzt steht die Staatsregierung auf dem Standpunkte, daß es keineswegs Rechtens ist, daß alle Jahre dieselben Petitionen wieder kommen können, im Gegenteil, sie steht auf dem Standpunkte, daß nur nach einer Neuwahl, höchstens aber alle drei Jahre, wie es früher war, dieselbe Petition wieder verhandelt werden kann.

Präsident: Herr Abg. Müller (Ruhhorn) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich habe früher immer zu denjenigen gehört, die dafür gewesen sind, daß die Frist abgekürzt wird und vor allem, wie es sich jetzt entwickelt hat, daß derartige Anträge erst nach 5 Jahren wieder kommen können, bin ich stets dafür eingetreten. Ich habe mich aber andererseits auch den gewichtigen Bedenken des Herrn Regierungsvertreters und des Herrn Abg. Driver nicht verschließen können. Aus diesem Grunde ergibt der ursprünglich von mir gestellte Antrag 18 eine Vermittelung zwischen der Auffassung, die ursprünglich die Regierung hatte und der weitergehenden Auffassung, die im Antrage 17 hervortritt, und ich bin bereit, der Ergänzung, die der Herr Regierungsvertreter durch einen Verbesserungsantrag hinzugefügt hat, zuzustimmen. Ich möchte nur bitten, daß der Herr Regierungsvertreter eine kurze Erklärung darüber abgibt, wie er es verstehen will, daß in dem Antrage „nach drei Jahren“ gesagt wird. Ich nehme an, daß der Herr Regierungsvertreter daselbe damit will, was im Antrage 18 enthalten ist, daß zwei Versammlungen des Landtages dazwischen liegen sollen, bevor erneut verhandelt werden kann und daß er nicht gemeint hat, es sollen zweimal 365 Tage dazwischen liegen. Wenn letzteres nicht gemeint ist, würde es m. E. genügen, wenn der Herr Regierungsbevollmächtigte hier im Landtage eine entsprechende Erklärung abgeben würde. Weil der Herr Regierungsvertreter mit Bestimmtheit erklärt hat, daß die Regierung den Antrag 17 anzunehmen nicht geneigt ist, will ich das Zustandekommen des Gesetzes nicht durch diese Frage gefährden. Deshalb möchte ich auch an Sie die dringende Bitte richten, dem Antrage 18 in der Fassung, wie er von dem Herrn Regierungsvertreter vorgeschlagen ist, zustimmen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Die Ausführungen des Herrn Abg. Driver verraten eine sonderbare Auffassung von der Stellung eines Volksvertreters, wenn er sagt, er wünsche gegenüber dem Landtage eine starke Regierung. Ich möchte demgegenüber sagen: Gegenüber der starken Regierung wünsche ich einen noch stärkeren Landtag. Ich bin der Meinung, die Regierung hat es wirklich notwendig, daß sie des öfteren abgekanzelt wird. Wenn man daran denkt, daß es heute die Regierung noch nicht für notwendig gefunden hat, auf den Mehrheitsbeschluß des Landtages in der Frage des Gemeinwahlrechts zu antworten, dann steigt mir heute noch die Zornesröte ins Gesicht. Dagegen muß einmal ein entschiedenes Wort Fraktur geredet werden.

M. H.! Auch die Definition, die der Herr Regierungsvertreter der betreffenden Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gegeben hat, ist nicht richtig. Es handelt sich nicht um den Sinn und die Auslegung des betreffenden Artikels des Staatsgrundgesetzes, sondern um den klaren Wortlaut. Sonst ist man immer bemüht, Landesgesetze im Landtage und auch die Geschäftsordnung im Sinne und nach dem klaren Wortlaut des Staatsgrundgesetzes zu vereinbaren und im Einklang zu bringen, hier, m. H., will man es auf einmal anders. Ich meine, man sollte sich die Sache sehr überlegen. Es handelt sich um ein Grundrecht des Staatsbürgers und man sollte bemüht sein, dieses nicht zu beschneiden. Das Petitionsrecht, was heute ja ganz frag-

würdiger Natur ist, sollte man möglichst weitgehend zulassen. Ich meine, es verschlägt auch gar nicht, wenn dieser oder jener Querulant, und sie bilden doch eine Ausnahme, mal mit einer Petition an den Landtag kommt. Das was Sie wollen, treffen Sie gar nicht. Diese angeblichen Querulanten lassen sich nicht abhalten, ihre Petition einzureichen, im Erfolge nur mit dem Unterschiede, daß die Petitionen nicht zur Berücksichtigung oder Prüfung überwiesen werden, sondern daß sie von der Tagesordnung auszuschließen sind. Und nun bedenken Sie noch eins. Niemand hat daran gedacht, bei der Wahlrechtsänderung und bei der Aenderung der Legislaturperiode, das Petitionsrecht ganz wesentlich zu verkürzen. Das ist aber geschehen, m. H. Vor Inkrafttreten des Wahlgesetzes hatte der Staatsbürger alle drei Jahre das Recht, eine Petition einzureichen, heute nur alle fünf Jahre. M. H.! Das ist doch kein Zustand und es ist ganz interessant, daß diese Auffassung von der überwiegenden Mehrheit des Landtages heute auch geteilt wird. Selbst Herr Abg. Müller (Ruhhorn) und die Herren um ihn herum sehen den Zustand von heute als nicht glücklich an, indem sie den Antrag 18 stellen und die Frist abkürzen wollen. M. H.! Das, was im Antrag 18 gewünscht wird, ist nur etwas Halbes. Wenn man Ganzes schaffen will, dann soll man sich nach dem klaren Wortlaut des Staatsgrundgesetzes richten. Wir haben ordentliche Landtage und darauf kommt es an. Ich möchte bitten, jetzt, wo wir bei einer Aenderung der Geschäftsordnung sind, doch diese wesentliche Aenderung zu beschließen. Ich glaube, es kann uns nicht der Gedanke bei der Abstimmung leiten, daß das Gesetz unter Umständen nicht publiziert wird. Ich halte es nicht für richtig, daß die Volksvertretung hier nachgibt, die Regierung macht schon sowieso recht viel, was sie will.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Herrn Abg. Tanzen (Heering) kann ich erwidern, daß ich auch das Recht des einzelnen Abgeordneten gewahrt wissen will, aber über dem Rechte des einzelnen Abgeordneten steht mir das Recht des Landtages und dieses will ich in erster Linie gewahrt wissen. Das wird aber durch meinen Zusatzantrag voll und ganz erreicht und es würde zu weit gehen, wenn eine kleine Minorität jedes Jahr denselben Antrag stellen könnte. Das würde die Geschäfte nicht fördern, sondern dadurch würde das Gegenteil erreicht. Aber, wenn der Landtag mit Majorität beschlossen hat, dann muß ihm auch Gelegenheit gegeben werden, wenn die Regierung dem Wunsche des Landtags nicht nachgekommen ist, den Beschluß noch einmal zu fassen. Das kann man wohl verlangen.

Dann die Frage der Petitionen. Ich glaube, es ist nicht richtig, daß die Petenten jedes Jahr mit ihrer Petition wieder kommen können, besonders, wenn sie keine neuen sachlichen Gründe haben. Anders liegt es, wenn der Landtag beschlossen hat, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Dann hat der Landtag das Recht zu verlangen, daß noch einmal wieder darüber beraten wird.

Präsident: Herr Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr:** Die Ausführungen des Herrn Abg. Driver und des Herrn Regierungsbevollmächtigten gegenüber dem

Artikel 145 des Staatsgrundgesetzes halte ich für direkt falsch. Das Staatsgrundgesetz war doch vor allen anderen Gesetzen da und im Staatsgrundgesetz steht drin, daß alle drei Jahre ein ordentlicher Landtag stattfindet, daß aber jährliche ordentliche Landtage einführt werden können. Und davon hat die Gesetzgebung Gebrauch gemacht. Damit steht fest, daß jedes Jahr ein ordentlicher Landtag stattfindet. Gegenüber diesem klaren Wortlaut des Staatsgrundgesetzes kann man nicht aufkommen. Wenn der Landtag heute das beschließen sollte, was die Staatsregierung vorschlägt, wenn er abweichen sollte von dem Mehrheitsantrage des Ausschusses, dann gibt er Befugnisse auf, die er bisher gehabt hat, und ich wenigstens könnte es nicht verstehen, wenn der Landtag sich selbst einengt in seiner Bewegungsfreiheit.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Nur zwei Worte gegenüber Herrn Abg. Müller (Brake). Er hat auf meinen Einwand gegen seinen in Aussicht gestellten Antrag gar nicht geantwortet. Ich habe gesagt, daß die Minderheit zu einer Mehrheit werden kann, was häufig vorkommt und dann hat die Mehrheit, die sich entwickelt von einem Jahre zum andern minderes Recht, sie kann ihre Meinung nicht zum Ausdruck bringen. Das bleibt bestehen, wenn der Antrag Müller (Brake), wie er in Aussicht gestellt ist, angenommen wird. Auf diesen Einwand ist Herr Abg. Müller (Brake) nicht eingegangen.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich hielt es nicht für nötig, darauf einzugehen, denn ich kann mir nicht denken, daß ein Abgeordneter in einem Jahre seine Ansicht in einer wichtigen Frage ändert. Und um wichtige Fragen muß es sich handeln, sonst hat die Sache überhaupt keine Bedeutung.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung zu den sämtlichen Anträgen. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 16, der sich auf die Vorlage selbst bezieht. Er lautet: „Ablehnung des Artikels 25 der Vorlage.“ Erst wenn über diesen Antrag abgestimmt ist, kann über die anderen Anträge abgestimmt werden. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Es folgt jetzt in der Abstimmung der Antrag 17 einer Mehrheit des Ausschusses: „Einfügung der Worte „(Vergleiche Staatsgrundgesetz Artikel 145)“ hinter den Worten „auf demselben Landtage“ in der zweiten Zeile des § 77 der Geschäftsordnung.“ Ich bitte also die Herren, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 24 Stimmen angenommen.

Damit ist der Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten zum Antrage 18, der Antrag des Ausschusses 18 und der Antrag 19 erledigt. Es folgt nunmehr die Abstimmung über den Antrag 25: „Ablehnung des Artikels 30 der Vorlage.“ Ich bitte die Herren, die den Antrag 25 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es sind

24 Stimmen, der Antrag 25 ist angenommen. Artikel 30 ist also abgelehnt. Nunmehr folgt der Verbesserungsantrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten, der zum Antrage 26 gestellt ist. Derselbe geht dem Antrage, der im Ausschußberichte steht, vor. Soll ich ihn wiederholen. (Zurufe: Nein.) Der Landtag verzichtet darauf. Ich bitte also die Herren, die diesen Antrag des Herrn Regierungsbevollmächtigten annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Das sind 16 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 26 des Berichtes und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 22 Stimmen angenommen.

Wir kommen zurück zum Antrage 20:

Annahme der Artikel 26 und 27 der Vorlage.

Ich eröffne dazu die Beratung und zum Artikel 26, ebenso zum Artikel 27. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 21 lautet:

Annahme des Artikels 28 der Vorlage in folgender Fassung:

Bei allen Gesetzentwürfen findet eine zweite Lesung über die bei der Beratung gestellten Verbesserungsanträge vor der zweiten Lesung statt, nachdem die Beschlüsse erster Lesung im Wortlaut oder dem Inhalte nach zusammengestellt und unter die Abgeordneten verteilt sind.

In dem geklatschten Ausschußberichte befindet sich ein Schreibfehler, der Antrag ist soeben von mir richtig verlesen. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 21 und zum Artikel 28 der Vorlage und gebe das Wort Herrn Geheimen Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes**: Wenn dieser Antrag angenommen wird, dann würden aus dem Gesetzentwurf die Worte wegfallen: „Nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem beteiligten Ausschusse hinsichtlich der Fassung geprüft und erforderlichenfalls berichtet sind.“ Ich habe die Verhandlungen im Ausschusse so aufgefaßt, als wenn das nicht Absicht war. Meiner Meinung nach sollten in der Vorlage nur die Worte fallen: „Die berichtigten Beschlüsse und.“ Ich glaube auch, es wird nicht gut möglich sein, daß man davon ganz absteht, daß ein in erster Lesung gefaßter Beschluß im Ausschusse noch hinsichtlich der Fassung geprüft und berichtet wird. Die Berichtigung kann unter Umständen notwendig sein. Ich behalte mir vor, zur zweiten Lesung einen Abänderungsantrag zu stellen.

Präsident: Herr Berichterstatter Abg. Dörr hat das Wort.

Abg. **Dörr**: Ich bin derselben Auffassung aus den Verhandlungen des Ausschusses, wie der Herr Regierungsvertreter. Bei der Feststellung des Berichtes war der Ausschuß anderer Meinung und hat den Antrag so formuliert, wie er hier steht. Ich halte es nicht für ganz un-

bedenklich, wenn die Fassung des Antrages 21 des Berichtes angenommen wird, sondern ich glaube, es ist vorsichtiger, wenn der Anregung des Herrn Regierungsbevollmächtigten stattgegeben wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung über den vorhin korrigierten Antrag. Ich bitte die Herren, die den Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 22 lautet:

Streichung der Worte „die Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht ausgeschlossen“ in § 83 der Geschäftsordnung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 22. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 23:

Streichung der Worte „in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Fall, ob derselbe“ im § 84 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Antrag 24 lautet:

Ablehnung des Artikels 29 der Vorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 23 und 24 und zum Artikel 29 der Vorlage und gebe das Wort Herrn Geheimen Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes**: Ich glaube, dieser Antrag 23 ist doch recht bedenklich. Jetzt heißt es im § 84 im Absatz 2: „Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen werden soll.“ Wenn diese Worte, wie im Antrage vorgeschlagen, gestrichen werden, dann würde der Landtag ein Recht aufgeben und sechs Abgeordnete würden den Landtag zwingen können, über einen Gegenstand zu verhandeln, über den die Mehrheit nicht verhandeln will.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung über die Anträge 23 und 24 und bitte die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Beide Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 27:

Annahme der Artikel 31 und 32 der Vorlage.

Die Anträge 25 und 26 sind vorher schon erledigt. Ich eröffne die Beratung zu dem eben verlesenen Antrage und zu den Artikeln 31 und 32 der Vorlage. Schließe sie, da niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es ist noch weiter von einer Minderheit des Ausschusses der Antrag 28 gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, zu prüfen, inwieweit sich eine Erhöhung der Tagegelder der Abgeordneten oder eine Pauschalierung empfiehlt.

Von dem Ergebnis der Prüfung wolle die Staatsregierung dem Landtage bei der nächsten Versammlung Mitteilung machen.

Der ganze übrige Ausschuß beantragt im Antrage 29: Der Landtag ersucht die Staatsregierung um eine Prüfung der Frage, ob nicht die Einführung einer Pauschalzahlung an Stelle der Tagesgelder zweckmäßig erscheint und darum, eventuell dem Landtage hierüber bei seiner nächsten Tagung eine Vorlage zugehen zu lassen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses und gebe das Wort Herrn Berichterstatter Abg. Dörr.

Abg. **Dörr:** In dem Berichte ist die Stellungnahme der Staatsregierung versehentlich nicht zum Ausdruck gekommen. Die Staatsregierung hat erklärt, sie glaube die durch Gesetz vom 11. Dezember 1906 festgesetzten Tagesgelder noch ausreichend halten zu können und hat weiter erklärt, daß sie bereit sei, den Antrag des Landtages auf Einführung einer Pauschsumme zu prüfen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Die Abstimmung bewegt sich in der Richtung, daß zunächst über den Antrag 28 als den weitergehenden abgestimmt wird. Ich bitte die Herren, die den Antrag 28 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 29. Ich bitte die Herren, die den Antrag 29 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Ferner ist der Antrag 30, einer Minderheit des Ausschusses, gestellt:

Ersetzung des § 109 der Geschäftsordnung durch folgende Bestimmung:

Die Abgeordneten erhalten während der Dauer ihres Mandats für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der unter oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen eine Freikarte.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 30 und gebe das Wort Herrn Abg. Tanzen (Heering).

Abg. **Tanzen:** M. H.! In diesem Antrage liegt meiner Ansicht nach eine große Bedeutung. Es ist ja nicht angenehm, hier einen Standpunkt zu vertreten, der vielleicht den Anschein erwecken könnte, daß von dem einen oder anderen Abgeordneten aus Gründen, die die Annahme dieses Antrages nicht recht rechtfertigen würden, für den Antrag gestimmt würde. M. H.! Ich stehe diesem Antrag gegenüber auf folgendem Standpunkte. Auf der einen Seite wird der Staatskasse durch die Annahme dieses Antrages ja eine Einnahme von m. G. wenigen tausend Mark, ich glaube es werden keine 3000 M sein, verloren gehen. Dann ist auch nicht zu verkennen, daß eine Abgrenzung zwischen Orientierung der Abgeordneten im Lande und zwischen anderen Fahrten, die er in seinem Berufe oder zum Vergnügen macht, nicht möglich ist. Es wird zweifellos der Fall eintreten für alle Abgeordneten gelegentlich, daß sie auch ohne dem Interesse des Staates zu dienen, für sich diese Freifahrtkarte benutzen. Das liegt auf der einen Seite

Auf der anderen Seite ist ein Moment, was viel schwerer wiegt für den Staat und das ist, die Abgeordneten werden dadurch angeregt, sich im ganzen Lande zu orientieren. Eine Anzahl der Abgeordneten aus dem Süden z. B. hat noch nicht Gelegenheit gehabt, sich einmal die Deiche, Siele und alles was für uns im Norden ungeheuer wichtig ist, richtig anzusehen, ebensowenig, wie mancher Abgeordneter aus dem Norden noch nicht Gelegenheit gehabt hat, sich die Werke der inneren Kolonisation, die wesentlich im südlichen Teil des Herzogtums liegen, kennen zu lernen. Ich könnte noch viele einzelne Beispiele anführen. M. H.! Wenn der Abgeordnete, der hier zu entscheiden hat, eine klare Stellung zu der Frage gewonnen hat, so hat das für den Staat mehr Wert, wie die paar Pfennig Ausfall und wie die Möglichkeit, daß die Freifahrtkarte zu anderen Zwecken benutzt wird.

Ich bin als Abgeordneter dafür, daß die Bestimmung in die Geschäftsordnung hineinkommt, nicht im Interesse des einzelnen Abgeordneten, sondern nur allein im Interesse des Staates.

Präsident: Es ist mir ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Feigel, genügend unterstützt, überreicht, welcher lautet:

Ich beantrage Ersetzung des § 109 der Geschäftsordnung durch folgende Bestimmung: „Die Abgeordneten erhalten für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der unter oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen eine Freikarte, welche für die Dauer der Landtagsversammlung mit Einschluß etwaiger Vertagungen sowie für je 4 Wochen vor der Eröffnung und nach dem Schluß der Landtagsversammlung gültig ist. An Gepäck sind 25 kg frachtfrei.“

Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Schulz.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich bin eigentlich der Vater des Antrages 30 und glaubte mich hier im Plenum von dem Sprichworte leiten lassen zu müssen: Ueber so etwas spricht man nicht, das tut man. Nachdem Herr Abg. Tanzen aber den Bann des Schweigens gebrochen hat, möchte ich meinerseits bemerken, daß mich bei der Einbringung des Antrages dieselben Gründe, ohne daß ich vorher mit Herrn Abg. Tanzen konferiert hätte, geleitet haben. Man kann nicht sagen, daß ich pro domo spreche, das wissen Sie alle, meine Herren, ich habe den Antrag sachlich durchaus begründet. Ich möchte hinzufügen, auch ich habe das Empfinden, daß die Abgeordneten viel zu wenig die gegenseitigen Verhältnisse des Landes kennen. Wenn das der Fall gewesen wäre und die Herren aus dem Süden hätten sich mehr um die Verhältnisse an der Wasserkante gekümmert, so hätten sie nicht so große Oppositionen gegen die Stadtbildung gemacht und hätten sie der Rüstinger Vorlage heute zugestimmt. Aber Scherz bei Seite, es wird wohl allgemein die Empfindung sein, daß hier im Landtage viel zu sehr Politik im Sinne des grünen Tisches gemacht wird (Zuruf: Kirchturmspolitik) neben der Kirchturmspolitik. Eine gründliche Anschauung kann jedem Abgeordneten nicht schaden. Wie soll der einzelne Abgeordnete, der verpflichtet

ist, jede Vorlage zu prüfen, sich orientieren an Ort und Stelle? Das kann er nicht, das wird entschieden nach den mündlichen und schriftlichen Darlegungen hier und im Ausschuß. M. H.! Das ist kein Zustand. Die Regierung mag sich vielleicht von dem Moment leiten lassen, das Herr Abg. Tanzen hier berührt hat. Das muß aber ausscheiden, davon muß man sich emanzipieren. Ob die Freifahrtkarte kommt oder nicht, die Sozialdemokratie agitiert doch, das schaffen sie nicht aus der Welt.

Außerdem soll man, wenn man dem Antrage zustimmt, von seiten der Regierung berücksichtigen, daß man etwas nachholt, was eine ganze Reihe von anderen deutschen Bundesstaaten getan hat. Ich erinnere daran, daß jüngst in dem kleinen Ländlein Hessen man sich mit der Sache beschäftigt hat. Dort hat die Regierung selbst eine Vorlage eingebracht und das war ganz vernünftig von ihr, wonach eine angemessene Erhöhung der Tagegelder vorgenommen werden soll. Ich möchte die Regierung bitten, daß sie sich daran erinnert, wenn der Landtag dies zur Prüfung vorschlägt und wenn er andererseits die Freifahrtkarte empfiehlt. Natürlich wird die Regierung von Hessen auf keinen Widerspruch im Landtage stoßen. Sie wissen, daß der Reichstag denselben Standpunkt einnimmt und in Preußen ist es ebenso.

M. H.! Es ist in der Tat so, die freie Fahrt wird im Interesse des Landes und des Landtages selbst liegen und es macht für den Eisenbahnhaushalt nichts aus, ob die paar Mark mehr eingenommen werden, zumal die Eisenbahnüberschüsse so gewaltig sind, daß man nicht weiß, wo man die Mittel hintun soll. Also ich möchte dringend bitten, lediglich aus sachlichen Gründen und ohne jede Nebenabsicht dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Nur zu dem Antrage des Herrn Kollegen Feigel ein paar Worte. Der Kollege Feigel meint, sein Antrag sei ein Vermittlungsantrag. M. H.! Auch den Vermittlungsantrag halte ich für wenig richtig und zwar aus folgenden Gründen. In der Zeit vor Beginn des Landtages und gleich nach Schluß des Landtages hat jeder einzelne Abgeordnete, der im Erwerbsleben steht, am meisten zu tun und kann sich wenig um sonstige als um seine persönlichen Dinge bekümmern und deshalb meine ich, daß der Antrag praktisch keine Bedeutung hat. Ich möchte Herrn Abg. Feigel bitten, falls er nicht bessere und gute Gründe für seinen Antrag hat, denselben zurückzuziehen und für den Antrag 30 zu stimmen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** M. H.! Der Antrag 30 des Berichts hat ja gewiß einen berechtigten Kern, die Berechtigung geht aber nicht so weit, um darauf eine Dauerkarte für die ganze Zeit des Mandats aufzubauen. Das scheint mir übertrieben zu sein und ich möchte meinerseits glauben, daß eine Freikarte für 5 Jahre gültig nur in wenigen Fällen zu dem Zweck gebraucht wird, für den sie ausgegeben ist. Es lautet ja recht hübsch, wenn man sagt, der Abgeordnete aus dem Norden kann sich im Süden umsehen und umgekehrt der Abgeord-

nete aus dem Süden im Norden. Dazu ist aber eine Dauerkarte nicht erforderlich. Ich habe gedacht, um diesen Gedanken nicht ganz von der Hand zu weisen, meinen Verbesserungsantrag einbringen zu sollen und beantragen zu sollen, daß diese Karte Gültigkeit auf 4 Wochen vor Beginn und 4 Wochen nach Schluß des Landtages haben soll. In der Zeit ist Gelegenheit für den Abgeordneten, sich das zu besehen, von dem er glaubt, daß das Interesse des Landes und des einzelnen Teils des Landes das erfordert. Herr Abg. Tanzen (Heering) war der Meinung, daß gerade diese Zeit wenig geeignet sei, weil die Rücksicht auf die bald kommende oder eben geschlossene Tagung den Abgeordneten mit Berufsgeschäften stärker in Anspruch nehme. Das ist nicht unrichtig. Ich glaube aber doch, daß jeder Abgeordnete auch in dieser Zeit so viel Muße finden wird, um sich einige Teile des Landes, an denen er ein besonderes Interesse hat, besehen zu können.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Die Staatsregierung hat sowohl gegen den Antrag 30 wie auch gegen den Antrag Feigel schon deshalb schwere Bedenken, weil der Artikel 164 des Staatsgrundgesetzes lautet: Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Tagegelder, auf welche nicht verzichtet werden darf. Die Abgeordneten erhalten Reisekosten erstattet, damit ist offenbar nur daran gedacht, daß die Kosten erstattet werden, die notwendig werden für die Reise von dem Wohnort der Abgeordneten zum Versammlungsorte des Landtages und zum Wohnorte zurück. Wenn man darüber hinausgegangen ist und den Landtagsabgeordneten eine Freikarte für die Zeit der Tagung des Landtages gegeben hat, so ist das aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen, um nicht jedesmal die notwendigen Reisekosten feststellen zu müssen. Darüber hinausgehen scheint der Staatsregierung aber durchaus untunlich. Denn wenn der Landtag nicht versammelt ist, dann steht er zu der Staatsregierung in keiner Beziehung, noch viel weniger der einzelne Abgeordnete.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich kann mir lebhaft denken, daß die Regierung vorläufig Bedenken hat. Ich denke aber, nach ihrer eigenen Erklärung bei früheren Gelegenheiten, wonach sie sich stets nach dem Mehrheitsbeschlusse des Landtages richtete, wird sie in diesem Falle, falls die Landtagsmehrheit den Antrag annimmt, sich ebenfalls danach richten. M. H.! Die von dem Herrn Regierungsvertreter vorgenommene Auslegung des Staatsgrundgesetzes scheint mir aber auch etwas gewaltsam zu sein. Ich meine, wenn man das Wort „Reisekosten“ geprägt hat, so hat man jedenfalls nicht an die Ausstellung von Freikarten gedacht, aber hinzukommt, das ist ganz selbstverständlich, daß das den Landesinteressen zugute kommt.

Präsident: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Dem Herrn Regierungsvertreter gegenüber nur ein Wort. Ich glaube, daß die-



Heranziehung des § 164 des Staatsgrundgesetzes schon deshalb nicht zutrifft, weil es damals Reisekosten im heutigen Sinne nicht gab. Eisenbahnen existierten nicht und wenn sie existiert hätten, bin ich fest überzeugt, hätten unsere Väter ganz sicher die Freikarte in das Gesetz hineingeschrieben.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Feigel, der die Freikarte 4 Wochen vor und nach der Tagung beschränken will. Ich bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 30 ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 30, wie er im Bericht enthalten ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 29 Stimmen angenommen.

Folgt Antrag 31:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, den Text der Geschäftsordnung, wie er sich nach dem Gesetzentwurf und den früheren Novellen zur Geschäftsordnung ergibt, unter Weglassung der überflüssigen Kommata in den §§ 6, 18, 22, 23, 28, 104, 105 in dem Gesetzblatte zu veröffentlichen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Schließen sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Dörr.

Abg. **Dörr:** Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Antrag 4 noch einen Schreibfehler enthält. Es heißt da: „Im Widerspruchsfalle“. Es muß heißen: „Im Wiederholungsfalle“.

Präsident: Das ist richtig „im Wiederholungsfalle“. Anträge zur 2. Lesung sind bis heute nachmittag 4 Uhr zu stellen.

9. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen

1. des Magistrats und Gemeinderats der Stadt Gütin,
2. des Stadtmagistrats Schwartau,
3. des Stadtmagistrats Ahrensböck,
4. des Bürgervereins zu Schwartau,
5. der Gemeinde Stodelsdorf,
6. des Bürgervereins der Gemeinde Malente,
7. des Bürgervereins der Stadt Gütin,

betreffend die Zusammensetzung des Provinzialrats und des Landesauschusses.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die vorgenannten Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über die genannten Petitionen und den Ausschußantrag. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

Abg. **Steenbock:** Durch die Bildung des Landesverbandes ist das Interesse der Bevölkerung für Landesfragen rege geworden. Der Landesverband ist sehr rührig. Und wir sehen aus diesen Petitionen, daß die Bewohner des Fürstentums alle Anteil nehmen wollen, einige, daß sie ein bißchen bremsen wollen, andere dadurch, daß sie lokale Interessen im Auge haben, daß sie glauben, es müßte ihre Gegend mehr berücksichtigt werden. Es wird daher wohl notwendig sein, daß man dem Drängen der Bevölkerung nachgibt und eine Vermehrung des Ausschusses herbeiführt. Da nun nach dem Gesetze der Landesauschuß zu gleicher Zeit auch Provinzialrat ist, wird diese Vermehrung wohl auf Schwierigkeiten stoßen. Wenigstens ich halte es nicht für gut, wenn man den Provinzialrat noch vergrößert und seinen Einfluß dadurch stärkt. Man stößt jetzt schon auf Schwierigkeiten, z. B. bei dem Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg, der uns jetzt vorgelegt wird. Nach dem Gesetze soll der Provinzialrat gehört werden. Es ist nicht die Zeit mehr vorhanden und wir werden auch dadurch schon vielleicht, wenigstens scheinbar, gegen das Gesetz verstoßen müssen. Also ich halte es nicht für gut, den Provinzialrat zu vergrößern, halte aber eine Vergrößerung des Landesauschusses für nötig. Die Staatsregierung wird sehen müssen, wie sie hier herauskommt. Vielleicht, daß man diese beiden Körperschaften nicht wie jetzt noch durch dieselben Personen vertreten läßt, sondern getrennte Wahlen vornimmt.

Präsident: Herr Abg. Fick hat das Wort.

Abg. **Fick:** M. H.! Die Petitionen, die zu der Sache eingegangen sind, beweisen uns genügend, daß es dringend notwendig ist, daß eine größere Zusammensetzung des Provinzialrats geschehen muß. Erfreulicherweise hat auch die Staatsregierung zugejagt, daß sie bereit ist, eine Vorlage dem Landtag hierüber zu machen. Ich möchte nun an die Staatsregierung das Ersuchen richten, falls der Provinzialrat eine größere Zusammensetzung ablehnen sollte, daß die Staatsregierung trotzdem eine Vorlage an den Landtag ergehen läßt, damit den Wünschen der Gemeinden entsprochen werden kann, um eine größere Zusammensetzung des Provinzialrats. Denn dringend notwendig ist es in allen Fällen, das hat schon mehrfach das Verhalten des Provinzialrats bewiesen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

10. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Wirtvereins für das Fürstentum Lübeck, betreffend Regelung der Tanzsonntage und die Anwesenheit von Kindern bei Vereinsfestlichkeiten.

Es sind zwei Anträge gestellt. Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle die Petition des Wirtvereins der Regierung zur Prüfung überweisen.



Ein anderer Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 2:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne über beide Anträge und über die Petition die Beratung und gebe Herrn Abg. Steenbock das Wort.

Abg. **Steenbock**: In dem Bericht ist es eigentlich nicht ganz zum Ausdruck gelangt, daß nicht allein die Wirte ein Interesse daran haben, daß sie die Tanzsonntage selbst bestimmen, sondern daß vor allen Dingen auch die Musikkapellen hieran interessiert sind. Wenn auch in den einzelnen Bezirken, z. B. im Norden, andere Sonntage festgesetzt sind als im Süden, so nützt das gar nichts, denn die Musikkapellen haben ihren Wirkungskreis nicht über das ganze Fürstentum und werden also dadurch nicht getroffen. Es wäre viel praktischer, den Wirten die Wahl der Sonntage zu überlassen, denn die wissen am besten, an welchen Sonntagen sie ihre Geschäfte machen können, und somit wäre auch den Kapellmeistern am besten gedient. Ich hoffe, daß eine Beordnung herauskristallisiert, wonach den Wirten es überlassen wird, daß sie selbst die Tanzsonntage bestimmen können.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 2 auf Uebergang zur Tagesordnung. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Setzt bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

11. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Freiherrn v. Hammerstein in Abentheuer bei Birkenfeld, betreffend Abänderung des Artikels 10 des Weggesetzes für das Fürstentum Birkenfeld.

Der Ausschuss beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschußantrag und über die Petition. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

12. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Stadtmagistrats Rüstingen um Beseitigung oder Milderung der für Rüstingen aus dem Brandkassengesetz in Aussicht stehenden schweren Schädigungen.

Es liegen vor ein Mehrheitsantrag 1:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung als Material bei einer Revision des Gesetzes überweisen.

und ein Minderheitsantrag 2:

Uebergang zur Tagesordnung:

Ich eröffne die Beratung über beide Ausschußanträge und über die Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Schulz. (Abg. Schulz: Ich verzichte.) Herr Oberregierungsrat Willms hat das Wort.

Oberregierungsrat **Willms**: M. H.! Die Petition des Stadtmagistrats Rüstingen ist in ihren Zielen nicht ganz klar, und diese Unklarheit wird meines Erachtens auch nicht durch den Antrag der Mehrheit des Verwaltungsausschusses beseitigt. Ich glaube aber, nach den Verhandlungen im Ausschusse annehmen zu dürfen, daß auch die Mehrheit auf dem Standpunkte steht, daß nicht in Frage kommen kann eine Abänderung des Brandkassengesetzes in der Richtung, daß die Stadt Rüstingen wieder aus dem Geltungsgebiete der Brandkasse ausgeschieden wird, sondern daß es sich nur darum handeln kann, in anderer Weise den Wünschen der Stadt Rüstingen zu entsprechen. Es ist aber in dem Antrage nichts darüber enthalten, in welcher Richtung dies etwa geschehen könnte. Und ich glaube auch hier wieder annehmen zu dürfen, daß die Mehrheit des Ausschusses auf dem Standpunkte steht, daß selbstverständlich auch bei einer Revision der Gefahrenklassen nicht ein Sondertarif für die Stadt Rüstingen in Aussicht genommen werden kann. Eine derartige Sonderstellung wird der Stadt nicht eingeräumt werden dürfen. Es wird also nur übrig bleiben, daß bei der allgemeinen Revision der Klassifizierung geprüft wird — was aber so wie so geschehen wird —, ob nicht noch mehr als bisher die massiven Gebäude berücksichtigt und deren Beiträge entsprechend ermäßigt werden müssen. Das liegt aber schon in der allgemeinen Richtung, die für die nächste Klassifikation in Aussicht genommen ist, und insofern ist der ganze Antrag meines Erachtens gegenstandslos. Ich möchte daher empfehlen, den zweiten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: Wenn der Herr Regierungsvertreter sagte, daß die Ziele der Petition nicht ganz klar sind, so muß ich demgegenüber sagen, die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters sind mir sehr unverständlich gewesen. Er war bei den Verhandlungen im Ausschuss zugegen und wird doch wissen, daß ich besonders betont habe, jetzt, nachdem man nun einmal — meines Erachtens mit Unrecht — das Amt Sever und Rüstingen hineingezogen hat, kann natürlich von einer Ausschaltung aus der Brandkasse überhaupt nicht mehr die Rede sein. Das ist auch nicht die Absicht der Petenten, sondern Absicht der Petenten ist, daß man durch eine gerechtere Verteilung die Schäden, die der Stadt Rüstingen erwachsen sind durch die Einbeziehung in die Brandkasse, möglichst zu mildern sucht. Die Mehrheit des Ausschusses hat auch anerkannt, daß bei der gegenwärtigen Sachlage im Rahmen des Gesetzes der Petition nicht entsprochen werden kann, daß es aber wohl möglich ist und auch gerechtfertigt erscheinen muß, bei einer demnächstigen Revision des Gesetzes vielleicht durch andere Gestaltung der Prämiensätze und Gebühren den Wünschen der Petenten etwas entgegenzukommen. Das ist auch im Ausschuss zum Ausdruck gebracht worden und geht auch aus dem Bericht hervor. Der Antrag der Mehrheit ist also gerechtfertigt in dem Sinne. Ich bitte Sie also, den Mehrheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Es wird zunächst über-



den Antrag 2: „Uebergang zur Tagesordnung“, abgestimmt. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 1 ab, die Petition der Staatsregierung als Material bei einer Revision des Gesetzes zu überweisen. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 21 Stimmen angenommen.

13. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Müller (Brake) um authentische Interpretation des § 92 des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle auf Grund des Artikels 136 des Staatsgrundgesetzes eine authentische Auslegung des § 92 des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910 vornehmen.

Der Ausschuß beantragt dazu:

Ablehnung des selbständigen Antrages des Abg. Müller (Brake).

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Dörr.

Abg. **Dörr**: Ich nehme Bezug auf den Bericht und möchte Herrn Abg. Müller (Brake) den Rat geben, seinen Antrag zurückzuziehen, wenn er keinen Durchfall erleben will.

Präsident: Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. **Müller**: Mit meinem Antrag habe ich natürlich etwas ganz anderes beabsichtigt, als schließlich als Ergebnis der Beratung aus dem Ausschusse herausgekommen ist. Ich erkenne ohne weiteres an, daß alles, was im Ausschußbericht steht, richtig ist und zutrifft, aber ich habe eben mit meinem Antrage etwas ganz anderes gewollt. Es ist mir nun leider nicht gelungen, den Ausschuß zu veranlassen, meinem Gedankengange zu folgen, und ich gestatte mir

daher, mit Genehmigung des Landtags meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Der Antrag wird zurückgezogen. Der Landtag ist damit einverstanden und der Gegenstand erledigt.

Der 14. Gegenstand ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Rechnungstellers — früheren Aktuargehilfen — W. v. d. Bring in Brake, betreffend Beschwerde über Rechtsprechung der Gerichte in seiner Privatklage gegen den Redakteur Thole in Westa.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die genannte Petition. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Unsere heutige Tagesordnung ist damit erledigt. Für morgen sind von der heutigen Tagesordnung gegeben die Wiederholung der Abstimmung über die Anträge der Abgeordneten Tanzen (Stollhamm) und Schmidt (Zetel). In welcher Reihenfolge ich sie in die Tagesordnung einfüge, kann ich noch nicht übersehen. Es wird dann morgen die Wahl der Kommission, die Sie heute beschlossen haben, für den Landtagsneubau, stattfinden haben. Außerdem sind an Gegenständen vorhanden: (Präsident teilt die Gegenstände mit). Ich glaube, es wird richtig sein, wenn wir morgen früh 10 Uhr wieder zusammentreten. Die Tagesordnung wird Ihnen heute nachmittag noch zugehen. Dann habe ich mitzuteilen, daß eine gemeinsame Sitzung des Eisenbahnausschusses und des Besoldungsausschusses von dem Vorsitzenden auf heute nachmittag 4 $\frac{1}{2}$ Uhr angesetzt ist. Es wird die Beratung über die Petition der Bahnunterhaltungsarbeiter unter Zuziehung des Regierungsvertreters stattfinden. Ich schließe die Sitzung.

Schluß 1 Uhr 25 Min.

